

Anwendungshinweise des Landkreises Osnabrück (14. Änderungsfassung)

Vorbemerkungen

Inhalt der Anwendungshinweise

Bei den Anwendungshinweisen des Landkreises Osnabrück handelt es sich um eine Auflistung verschiedener Sachverhalte in Kategorien. Diese bestehen aus Informationen der aktuell geltenden Niedersächsischen Verordnungen sowie der aktuell geltenden Allgemeinverfügungen des Landkreises Osnabrück bezüglich „Corona“.

Bei den untenstehenden Hinweisen handelt es sich nicht um eine rechtsverbindliche Auskunft des Landkreises Osnabrück über Einzelfälle. Sie bieten gleichwohl Orientierung bei der Anwendung der kontaktreduzierenden Maßnahmen und weiteren geregelten Anordnungen. Ebenfalls bieten die [FAQ des Landes](#) einen Überblick über Fragen zur Anwendung der aktuellen Maßnahmen.

Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Regelungen des Landkreises Osnabrück ist in den entsprechenden Allgemeinverfügungen genannt.

Alle Hinweise, die sich auf die aktuelle Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus beziehen, gelten zunächst bis zum Ablauf des **22.06.2020**. Die Regelung zum Verbot von Großveranstaltungen, Volksfesten, Kirmesveranstaltungen, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen- und Schützenfesten und ähnlichen Veranstaltungen **sowie die Regelung zum Verbot für Veranstaltungen und Reisen für Kinder- und Jugendlichengruppen mit Übernachtung (nach § 11 SGB VIII) gelten** bis einschließlich **31.08.2020**.

Die Regelungen der Niedersächsischen Verordnung über Beschränkungen im Krankenhausbetrieb zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID 19 vom 05.05.2020 gelten zunächst bis zum Ablauf des **30.09.2020**.

Informationen über die weitere Planung des Landes Niedersachsen können Sie der [Presseinformation und dem Stufenplan entnehmen](#).

Aktualität

Die Rechtslage kann sich im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sehr schnell ändern. Bitte beobachten Sie auch weiterhin die Veröffentlichungen durch die offiziellen Stellen, z.B. durch das [Land Niedersachsen](#).

Dieses Dokument wird fortlaufend aktualisiert. Der aktuelle Sachstand ist auf der jeder Seite ausgewiesen. Bitte prüfen Sie vor jeder neuen Suche auf der Homepage des Landkreises Osnabrück, ob aus einer neuen Version der Anwendungshinweise ggf. andere Informationen hervorgehen. **Diese sind im Vergleich zur Vorversion jeweils farblich markiert.**

Schnellsuche im Dokument

- Tastenkombination „Strg“ + „F“ → Suchfeld wird geöffnet
- möglichst den Wortstamm oder die ersten Buchstaben des gesuchten Wortes eingeben
- mit der „Enter-Taste“ zum nächsten Wort springen

Kategorien und Verweise

Alternativ können Sie sich einen Überblick über das Inhaltsverzeichnis verschaffen und auf die entsprechende Überschrift klicken. Weitere Verweise sind ebenfalls innerhalb des Dokumentes verlinkt und [in blauer Textfarbe hervorgehoben](#). Bitte beachten Sie bei der Nutzung eines mobilen Endgerätes, dass diese Funktion nicht in allen Apps zur Verfügung steht. In folgenden Apps sind die Verlinkungen in jedem Fall nutzbar: Adobe Acrobat Reader und OneDrive PDF Viewer.

Kontakt

Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an unsere Hotline-Nummern

- Medizinische Fragen von Betroffenen (Infotelefon Corona)
0541 - 501 1111 (Mo. bis Fr. von 9 bis 17 Uhr und Sa. bis So. von 9 bis 13 Uhr), E-Mail: abstrich@Lkos.de
- Allgemeine Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern, Betrieben und Einrichtungen
0541 - 501 0 (Mo. bis Mi. von 7:30 Uhr bis 17 Uhr, Do. bis 17.30 Uhr und Fr. bis 13 Uhr), E-Mail: info@Lkos.de
- Anfragen von Unternehmen und Betrieben zu Entschädigungen und Unterstützung (Wirtschaftsförderung)
0541 - 501 2468 (Mo. bis Fr. von 9 bis 17 Uhr), E-Mail: corona@wigos.de

oder an die Hotline des Landes Niedersachsen

- Hotline der Niedersächsischen Landesregierung
0511 120 6000 (Mo. bis Fr. von 8 bis 22 Uhr und Sa. bis So. von 10 bis 20 Uhr), [weitergehende Informationen](#)

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	1
Inhaltsverzeichnis.....	3
Landes-Verordnungen und Allgemeinverfügungen (Verlinkungen und Abkürzungen für Zitate)	5
1. Allgemeine Informationen und Regelungen.....	6
2. Kontakte, Aufenthalt und Zusammenkünfte im privaten Umfeld und in der Öffentlichkeit	16
3. Weitere Verhaltensweisen und Anlässe, allgemeine Berufsausübung	22
4. Besuche und Betreuung.....	27
5. Freizeit-, Sport- und Erholungseinrichtungen bzw. -aktivitäten	30
6. Urlaub, Reisen, Ausflüge, Touristische Dienstleistungen, Übernachtung.....	49
7. Veranstaltungen, Sitzungen und Zusammenkünfte in Gremien und anderen Einrichtungen	57
8. (Weiter-)Bildungseinrichtungen und -veranstaltungen, soziale Einrichtungen.....	61
9. Glaubenseinrichtungen und religiöse Veranstaltungen.....	68
10. Dienstleistungen und Handwerksleistungen	70
11. Fach- und Einzelhandel	75
12. Speisewirtschaft, Schankwirtschaft, Verpflegung	78
13. Politische und öffentliche Ämter und Einrichtungen	81
14. Einrichtungen/Leistungserbringer des Gesundheitswesens.....	82
15. Orte für Menschen mit besonderen Bedürfnissen (ältere und pflegebedürftige Personen, Menschen mit Behinderungen); niedrigschwellige Angebote, Tagespflege nach § 32 SGB VIII	85
16. Regelungen zum Aufenthalts- und Asylgesetz sowie zu ausländischen Fahrerlaubnissen	87

Weitere Erläuterungen:	90
a) Ahndung nach Landes-VO nach § 12 Landes-VO / Bußgeldkatalog	90
b) Hinweise zum Betriebskonzept (Stand: 06.05.2020; zu finden auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück)	90
c) Regelungen des § 5 Landes-VO – Ein- und Rückreisende	91
d) Hygienevorschriften für Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, nach § 10 Abs. 3 Landes-VO	95
e) Regelungen für die Notbetreuung in Schulen nach § 1 a Landes-VO	95
f) Regelungen für die Notbetreuung der Kinder im Kleinkind- und Vorschulalter nach § 1 a Landes-VO	96
g) Regelungen zu den Besuchs- und Betretungsmöglichkeiten in Krankenhäusern, Vorsorgeeinrichtungen und Rehabilitationseinrichtungen gemäß § 2 a Abs. 1 Landes-VO	96
h) Regelungen zu den Besuchs- und Betretungsmöglichkeiten in Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) sowie in ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG, in besonderen Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG und in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen, gemäß § 2 a Abs. 2 Landes-VO	98
i) Betrieb und Belegung von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG gemäß § 2 a Abs. 3 Landes-VO	100
j) Regelungen zur Neuaufnahme in Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG sowie in ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG, in besonderen Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG und für ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen, gemäß § 2 b Abs. 1 Landes-VO	101
k) Regelung zum Betretungsverbot für Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare ambulante und teilstationäre Angebote der Eingliederungshilfe nach § 10 a Landes-VO	102
l) Globalzustimmung der Bundesagentur für Arbeit für die Beschäftigung in Betrieben der Landwirtschaft in der Zeit vom 01.04. bis 31.10.2020	104
m) Verkaufsstellen, Geschäfte und Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 Landes-VO	104
n) Ausnahmen von der Untersagung des Schulbesuchs nach § 1 a Abs. 1 Landes-VO ab dem 08.06.2020	105
o) Regelung zum Schulbesuch nach § 1 a Abs. 1 Landes-VO ab dem 15.06.2020	105

Landes-Verordnungen und Allgemeinverfügungen (Verlinkungen und Abkürzungen für Zitate)

Landes-VO

Aktuelle Gesamt-Lesefassung der Landes-Verordnung

Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 08.05.2020

Ab dem 20.05.2020 geltende Änderungen:

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 19.05.2020 (Nds. GVBl. 16/2020, S. 130)

Ab dem 25.05.2020 geltende Änderungen:

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 22.05.2020 (Nds. GVBl. 17/2020, S. 134-141)

Ab dem 08.06.2020 geltende Änderungen:

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 05.06.2020 (Nds. GVBl. 18/2020, S. 147-151)

Ab dem 15.06.2020 geltende Änderungen:

Vorabfassung der Verordnung ab dem 15.06.2020

Informationen über die jeweiligen Detailvorgaben finden sich in der Landes-Verordnung und im folgenden Dokument. Soweit nicht gesondert genannt, beziehen sich die zitierten Vorschriften auf die aktuell gültige Lesefassung.

Nds. VO Krankenhausbetrieb

Niedersächsische Verordnung über Beschränkungen im Krankenhausbetrieb zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID-19 vom 5. März 2020 (Nds. GVBl. 12/2020, S. 93)

12. Infektionsschutzrechtliche
Allgemeinverfügung des
Landkreises Osnabrück

12. Allgemeinverfügung über den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthaltG) und des Asylgesetzes (AsylG) vom 23.03.2020

19. Infektionsschutzrechtliche
Allgemeinverfügung des
Landkreises Osnabrück

19. Allgemeinverfügung über die Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Inhaberinnen und Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Wohnsitznahme im Inland nach § 29 Abs. 1 Satz 4 Fahrerlaubnis-Verordnung anlässlich der Corona-Epidemie

1. Allgemeine Informationen und Regelungen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
1.01	Masken zum Schutz vor einer Infektion mit dem Corona-Virus; Schutzmasken	Mund-Nasen-Schutz, Mundschutz, Halb- oder Vollmasken, Atemschutzmasken, textile Barriere als Mund-Nasen-Bedeckung, Schals, Tücher, Buffs; auch: Maskenpflicht, Maskentragepflicht Diese Regelung gilt seit dem 27.04.2020.	§ 9 Landes-VO § 2 g Satz 4 und Satz 5 Landes-VO § 2 i Satz 4 Landes-VO § 2 j Abs. 1 Satz 4 und Satz 5 Landes-VO § 2 k Satz 4 und Satz 5 Landes-VO § 2 m Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 Satz 2 Landes-VO § 2 n S. 1 Landes-VO § 6 Abs. 1 Satz 4 Landes-VO § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 6 Landes-VO § 10 a Abs. 6	Genutzt werden kann insbesondere jede textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie; geeignet sind auch Schals, Tücher, Buffs, aus Baumwolle oder anderem geeignetem Material selbst hergestellte Masken oder Ähnliches. Folgende Personen sind verpflichtet, einen Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen: - Nach § 9 Landes-VO: • Besucher von ○ Verkaufsstellen, ○ Geschäften ○ Dienstleistungseinrichtungen nach § 3 Nrn. 6 und Nr. 7 mit Ausnahme von Banken, Sparkassen und Geldautomaten sowie • Personen, die als Flug- oder Fahrgast ein Verkehrsmittel des Personenverkehrs und die hierzu gehörenden Einrichtungen nutzen - Nach § 2 g Landes-VO: • Im Dienst- und Ausbildungsbetrieb im Brand- und Katastrophenschutz - Nach § 2 i Landes-VO: • In Spielhallen (ausgenommen während des Spiels an den Spielautomaten)

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
			Landes-VO	- Nach § 2 j Landes-VO: • In Spielbanken (außer zum Zwecke der Identifizierung und während des Spielens an den Glücksspielautomaten) - Nach § 2 k Landes-VO: • In Wettannahmestellen (außer zum Zwecke der Identifizierung) - Nach § 2 m Landes-VO: • Bei touristischen Schiffsfahrten • Bei Kutschfahrten • Bei Stadtführungen • Bei Seilbahnfahrten - Nach § 2 n Landes-VO: • Bei touristischen Busreisen - Nach § 6 Landes-VO: • Dienstleistende Personen in Restaurationsbetrieben - Nach § 7 Landes-VO: • Bei der Erbringung von körpernahen Dienstleistungen durch dienstleistende Personen • Bei Fahrschulen während des Unterrichts im Fahrzeug durch unterrichtende Person, Mitglied des Lehrpersonals, Prüfling, Prüfungspersonal; jedoch nicht im privaten Personenkraftwagen oder im privaten oder gewerblichen Lastkraftwagen - Nach § 10 a Landes-VO: • In Werkstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Weitere Verpflichtungen für Kunden können sich aus berufsspezifischen Vorgaben für Betriebe ergeben. Als Beispiel ist hier die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege in Absprache mit dem Zentralverband des Friseurhandwerks zu nennen, die sich auf arbeitsschutzrechtliche Vorgaben geeinigt haben, vgl. Hinweise zum Frisör. Am Arbeitsplatz gelten die Standards, die der Arbeitgeber oder z.B. die Berufsgenossenschaft vorgibt. <u>Von der Verpflichtung ausgenommen sind</u> - Personen, für die aufgrund einer Behinderung oder von Vorerkrankungen, zum Beispiel schwere Herz- oder Lungenerkrankungen, wegen des höheren Atemwiderstands das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist sowie - Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres <u>sowie nach den FAQ des Landes vom 18.05.2020 auch</u> - Menschen, bei denen es aufgrund einer Behinderung durch eine Mund-Nasen-Bedeckung zu erheblichen Einschränkungen in der Kommunikation oder der Sinneswahrnehmung kommt (z.B. bei Menschen, die auf Gebärdensprache angewiesen sind, Blinde Menschen oder Menschen mit Sprachbehinderungen oder schwerer geistiger Beeinträchtigung etc.) Der Nachweis kann beispielsweise über den Schwerbehindertenausweis, beispielhaft hier mit den Merkzeichen GL (Gehörlos), BL (Blindheit) oder TBL (Taubblindheit) angetreten werden. - Menschen, denen es aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				tragen (z.B. bei allergischen Reaktionen auf eine Maske, bei entsprechender psychischer Beeinträchtigung oder anderen Krankheitsbildern, wie etwa einem verringerten Lungenvolumen, bei schwerem Asthma, Herz- oder Lungenerkrankungen etc. = nicht abschließende Aufzählung). Ein ärztliches Attest ist hilfreich, aber nicht zwingend vorgegeben. Es genügt die Glaubhaftmachung, um hiervon Betroffene nicht in die Arztpraxen zu zwingen. Weitere Informationen des Landes zur Mund-Nasen-Bedeckung finden Sie hier. Eine Auflistung regionaler Maskenanbieter für die persönliche Beschaffung finden Sie hier.
1.02	Schutzmaßnahmen	in Verkaufsstellen, Geschäften, Dienstleistungseinrichtungen, Einkaufszentren, Outletcentern	§ 8 Landes-VO	Für den Betrieb von Verkaufsstellen, Geschäften sowie Dienstleistungseinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 7 gelten folgende Voraussetzungen: - Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Kunden sicherstellen - sicherstellen, dass sich nur so viele Kundinnen und Kunden in den Verkaufsräumen befinden, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche je anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung der Verkaufsfläche richtet sich nach der Baunutzungsverordnung) - Vorkehrungen treffen, die • den Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern, • Warteschlangen vermeiden und • Anforderungen der Hygiene gewährleisten In Einkaufszentren und Outletcentern haben deren

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Betreiber <u>zudem</u> Vorkehrungen zu treffen, - um zur Einhaltung der Kundenzahl im Verkaufsraum den Zutritt an den Haupteingängen zu steuern - dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten wird In Einkaufszentren dürfen zudem keine Getränke und Speisen zum Verzehr vor Ort angeboten werden.
1.03	Erhebung von Kontaktdaten	Dokumentation	§ 1 Abs. 2 Satz 6 bis Satz 9, Abs. 5c und Abs. 10 Satz 2 bis Satz 5 Landes-VO § 2 a Abs. 1 Satz 5 bis Satz 7 und Abs. 2 Satz 8 Landes-VO § 2 h Satz 4 bis Satz 7 Landes-VO § 2 i Satz 6 bis Satz 9 Landes-VO § 2 j Abs. 1 Satz 7 bis Satz 10 Landes-VO § 2 k Satz 7 bis Satz 10 Landes-VO	In folgenden Bereichen, bei der Wahrnehmung folgender Angebote bzw. Dienstleistungen werden Kontaktdaten erhoben: - Nach § 1 Abs. 2, Abs. 5c und Abs. 10 Landes-VO: • Bei der <u>privaten Kinderbetreuung</u> • Bei dem <u>Besuch von kulturellen Veranstaltungen im Freien</u> • Bei der <u>Benutzung von Fitnessstudios</u> - Nach § 2 a Abs. 1 und Abs. 2 Landes-VO: • Beim Besuch und beim <u>Betreten von Krankenhäusern, Vorsorgeeinrichtungen und Rehabilitationseinrichtungen</u> • Beim <u>Besuch und beim Betreten von Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG sowie in ambulant betreuten Wohngemeinschaften gemäß § 2 Abs. 3 NuWG, in Formen des betreuten Wohnens gemäß § 2 Abs. 4 NuWG und in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen</u>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
			§ 2 m Abs. 1 Satz 5 bis Satz 8 und Abs. 2 Satz 1 bis Satz 4 Landes-VO § 2 n Landes-VO § 3 Abs. 2 Landes-VO § 6 Abs. 1 Satz 5 bis Satz 9 Landes-VO § 7 Abs. 1 Satz 3 bis Satz 6 und Abs. 3 Satz 2 bis 4 Landes-VO § 10 a Abs. 7 Satz 3 bis Satz 6 Landes-VO	- Nach § 2 h Landes-VO: • Bei Bildungsangeboten - Nach § 2 i Landes-VO: • Bei Spielhallen - Nach § 2 j Abs. 1 Landes-VO: • Bei Spielbanken - Nach § 2 k Landes-VO: • Bei Wettannahmestellen - Nach § 2 m Abs. 1 und Abs. 2 Landes-VO: • Bei touristischen Schiffsfahrten • Bei Bootsverleih und bei Fahrradverleih - Nach § 2 m Landes-VO: • Bei touristischen Busreisen - Nach § 3 Abs. 2 Landes-VO: • Bei Inanspruchnahme Sozialer Hilfen etc. • Bei Inanspruchnahme von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe - Nach § 6 Abs. 1 Landes-VO: • Bei Restaurationsbetrieben im Sinne des Gaststättengewerbes nach § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes, insbesondere Restaurants, Freiluftgastronomie, Imbisse und Cafés, allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen, sowie Kantinen - Nach § 7 Abs. 1 und Abs. 3 Landes-VO: • Bei körpernahen Dienstleistungen mit unmittelbarem

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<u>Körperkontakt</u> - Bei <u>Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten, Flugschulen und anerkannte Aus- und Weiterbildungsstätten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz sowie Aus- und Weiterbildungsstätten für Triebfahrzeugführer und anderes Personal im Bereich der Eisen- und Straßenbahnen</u> - Nach § 10 a Abs. 7 Landes-VO: - Beim <u>Besuch von Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe</u> In der Regel werden folgende Daten erhoben: - Familienname - Vornamen - vollständige Anschrift - Telefonnummer - Zeitpunkt des Betretens und Verlassens → Dokumentation ist für 3 Wochen aufzubewahren → Dokumentation ist auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen → Daten der Dokumentation sind spätestens einen Monat nach Besuch bzw. Ende der Inanspruchnahme des Angebot oder der Dienstleistung zu löschen Der Besuch bzw. die Inanspruchnahme des Angebots oder der Dienstleistung ist in der Regel nur gestattet, wenn Dokumentation erfolgt. <u>Aus den FAQ des Landes vom 06.06.2020:</u> Wichtig für Sie:

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Ohne Ihr Mitwirken bei der Dokumentation dürfen Dienstleistungen, Aktivitäten oder Besuche in den genannten Einrichtungen nicht erbracht werden! Benötigt werden zu einer möglichen Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt (nur bei einem Infektionsfall!) Ihr Familienname, Ihr Vorname, Ihre vollständige Anschrift sowie eine telefonische Erreichbarkeit. Bei den oben in der 2. Gruppe genannten Einrichtungen wird zusätzlich der Zeitpunkt des Betretens und des Verlassens der Einrichtung dokumentiert. Wichtig für Betreibende: Diese Dokumentation ist spätestens nach einem Monat zu löschen bzw. zu vernichten und darf nur zum Zwecke des Infektionsschutzes durch das Gesundheitsamt genutzt werden. Die Daten sind technisch und organisatorisch vor unberechtigtem Einblick und Zugriff zu schützen. Insbesondere dürfen Kundinnen und Kunden nicht die Daten anderer Personen einsehen können. Eine offen zugängliche Liste, in die sich nacheinander die Kundinnen und Kunden selbst eintragen, ist nicht zulässig. Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen unterstützt dabei die Betriebe bei der datenschutzkonformen Umsetzung mit <u>umfänglichen Informationen und Mustern</u>.
1.04	Allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum		§ 2 Landes-VO	Physische Kontakte einer Person außerhalb der eigenen Wohnung sind nur erlaubt, wenn dabei folgenden Bedingungen eingehalten werden: - In der Öffentlichkeit einschließlich des Öffentlichen Personenverkehrs und dessen Wartebereiche sowie der Wartebereiche im Flugverkehr hat jede Person soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				→ Dies gilt nicht gegenüber solchen Personen, die dem Hausstand der pflichtigen Person oder einem weiteren Hausstand angehören - Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die das Abstandsgebot gefährden, sind untersagt. Dies gilt insbesondere für Gruppenbildungen, Picknick oder Grillen im Freien. - Für die körperliche und sportliche Betätigung im Freien gilt ein Mindestabstand von zwei Metern. - Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist jeder einzelnen Person zulässig. - Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind auf höchstens zwei Personen beschränkt. → hiervon ausgenommen sind Zusammenkünfte einer Person mit Angehörigen sowie mit Personen, die dem eigenen oder einem weiteren Hausstand angehören. - Physische Kontakte und Ansammlungen von Personen an öffentlichen Orten sind zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung von hilfebedürftigen Personen stehen, die in sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen erbracht werden. - Zur körperlichen und sportlichen Betätigung im Freien dürfen Gruppen zusammenkommen, wenn diese durch einen Trainer angeleitet werden und einen Abstand von mindestens 2 Metern jeder Person zu jeder anderen teilnehmenden Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, eingehalten wird. - Für Versammlungen unter freiem Himmel nach Artikel 8 des Grundgesetzes hat der Veranstalter durch geeignete Maßnahmen den Schutz vor Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 sicherzustellen. Die zuständige Versammlungsbehörde kann zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 die Versammlung auf der Grundlage des

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Niedersächsischen Versammlungsgesetzes beschränken.
1.05	Corona-Testung und Quarantäne (Infos und FAQ)	Wichtige Infos bei Verdacht einer Corona-Erkrankung, Hygienetipps		Informationen vom Landkreis Osnabrück zu diesem Thema finden Sie hier und hier .

2. Kontakte, Aufenthalt und Zusammenkünfte im privaten Umfeld und in der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
2.01	Angebote auf Distanz / Digitale Angebote	Telefon, Handy, Internet	Im Umkehrschluss zu § 1 Abs. 1 Landes-VO	Sind zulässig. Diese Angebote geben die Möglichkeiten der Unterstützung und des sozialen Austausches und helfen, in Kontakt zu bleiben.
2.02	Physische Kontakte zu anderen Menschen im Allgemeinen Kontakte in der eigenen Wohnung und auf dem eigenen Grundstück	Besuch von Freunden, Besuch von Kindern zum Spielen	§ 1 Abs. 1 Landes-VO	Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Diese Regelungen gelten insbesondere auch für alle Feiertage. <u>Aus den FAQ des Landes vom 06.06.2020:</u> Die Niedersächsischen und Niedersachsen haben mit der disziplinierten Beachtung und Umsetzung der Corona-Regeln nicht nur das ursprünglich hohe Infektionsgeschehen deutlich beruhigt, auch die Lockerungen der vergangenen Wochen sind darüber erfolgreich begleitet worden und haben den bisherigen Weg hin zu einem Alltag mit dem Virus geebnet. Bei den Kontaktbeschränkungen gilt es daher vor allem die persönliche Balance herzustellen zwischen dem Bedürfnis nach sozialen Kontakten und Alltagsnormalität auf der einen Seite und dem Wunsch nach Schutz vor einer Ansteckung, sei es für mich persönlich oder für die Menschen mit denen ich in Kontakt bin, auf der anderen Seite. Denn das Virus ist unstrittig immer noch als Gefahr vorhanden, wie der Ausbruch in Göttingen zuletzt verdeutlicht hat. In vielen Bereichen des öffentlichen Lebens hat die Landesregierung mit den planvollen Lockerungen Schritt

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				für Schritt versucht, mit Absinken der Infektionsgefahr Stück für Stück immer stärker in eine neue Normalität zu kommen. Im persönlichen Bereich oder im Umgang mit anderen Menschen, sind wir selbst gehalten, eine vertretbare Balance zwischen unserem Bedürfnis nach sozialen Kontakten und gleichzeitiger Infektionsvermeidung herzustellen. Jede Person hat, so § 1 Absatz 1 der Verordnung, physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Das heißt, dass Sie sich auch in Ihrer Wohnung, Ihrem Haus, auf Ihrem Balkon oder in Ihrem Garten immer nur mit möglichst wenigen und möglichst auch nicht mit immer neuen Menschen treffen sollten. Die im öffentlichen Raum geltende Zwei-Haushalts-Regel kann zum Beispiel gut auch auf den Privatbereich übertragen werden. Aber auch wenn ich mich mit Freunden aus einem weiteren Hausstand oder mit Familienangehörigen treffe, ist es gut, dies nach Möglichkeit im Freien zu tun und stets einen Abstand von 1,5 m einzuhalten. Je kleiner eine Wohnung, ein Garten oder ein Balkon sind, desto kleiner sollte auch die Zahl der Menschen sein, die dort gleichzeitig zusammenkommen. In einer beengten Wohnung sollte bitte auf größere Zusammenkünfte ganz verzichtet werden. Auch anlässlich von Geburtstagen bitte auf größere Feiern verzichten und stattdessen ggfs. mehrere kleine morgendliche, nachmittägliche oder abendliche Treffen durchführen. Die Anzahl der Teilnehmenden, die sich gleichzeitig bei Ihnen zuhause aufhalten sollte möglichst

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				gering gehalten werden. Die Ideallösung richtet sich demnach nicht nach der schlichten Zahl sondern möglichst auch nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Die stetige Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 m und ein Aufenthalt im Freien ermöglicht mehr Schutz vor einer Infektion, als viele Menschen auf beengten Raum. Abstand, regelmäßiges Händewaschen und kräftiges Lüften der Wohnung erhöhen darüber hinaus Ihren Schutz und den Ihrer Gäste
2.03	Kontakte außerhalb der eigenen Wohnung	Zu Zusammenkünften und Ansammlungen im öffentlichen Raum	§ 2 Landes-VO	Sind nur erlaubt, wenn bestimmte Bedingungen eingehalten werden. - Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen (bei körperlicher oder sportlicher Betätigung im Freien gilt ein Mindestabstand von 2 Metern) - grundsätzlich höchstens zwei Personen → Ausnahme: Zusammenkünfte einer Person mit Angehörigen sowie mit Personen, die dem eigenen oder einem weiteren Hausstand angehören. Untersagt sind: - Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die das Abstandsgebot gefährden - Gruppenbildungen - Picknick im Freien - Grillen im Freien <u>Aus den FAQ des Landes 25.05.2020:</u> Wie bisher gelten die „Zwei-Haushaltsregel“ und das Verbot von Gruppenbildungen. In Verbindung mit den Abstandsregeln waren diese einschränkenden Maßgaben die wichtigsten Erfolgsfaktoren für die positiven Entwicklungen im Infektionsgeschehen. Insofern wird

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				hieran aktuell erstmal noch festgehalten, um die Vielzahl an weiteren Lockerungen zu ermöglichen. Das Grundprinzip der Kontaktminimierung bleibt darüber hinaus bestehen: Der Kreis, der sich treffenden Menschen soll möglichst klein und idealerweise gleichbleibend sein. Diese Regelungen gelten insbesondere auch für alle Feiertage.
2.04	Aufenthalt im öffentlichen Raum einer Einzelperson		§ 2 Abs. 3 Satz 1 Landes-VO	Ist jeder einzelnen Person gestattet.
2.05	Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum	Zu politischen Demonstrationen (Versammlungen unter freiem Himmel)	§ 2 Abs. 3 Landes-VO	Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind auf höchstens zwei Personen beschränkt <u>Ausnahmen:</u> - Zusammenkünfte einer Person mit Angehörigen sowie mit Personen, die dem eigenen oder einem weiteren Hausstand angehören. - Physische Kontakte und Ansammlungen von Personen an öffentlichen Orten, wenn diese im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung von hilfebedürftigen Personen stehen, die in sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen erbracht werden. - Zur körperlichen und sportlichen Betätigung im Freien dürfen Gruppen zusammenkommen, wenn diese durch einen Trainer angeleitet werden und einen Abstand von mindestens 2 Metern jeder Person zu jeder anderen teilnehmenden Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, eingehalten wird.
2.06	Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die das Abstandsgebot	Auch Picknick im Freien und Grillen im Freien	§ 2 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 Landes-VO	Sind untersagt.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	gefährden Gruppenbildungen	Regelung zum Sport mit Trainer im Freien		
2.07	Politische Demonstrationen (Versammlungen unter freiem Himmel)	Eine Versammlung ist nach der Definition des Bundesverfassungsgerichts „eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtete Erörterung oder Kundgebung“ (BverfGE 104, 92 (104)). Politische Demonstrationen (als besonderer Ausdruck der freien Meinungsäußerung) Zu anderen Zusammenkünften und Ansammlungen im öffentlichen Raum	§ 2 Abs. 4 Landes-VO	Grundsätzlich sind Versammlungen nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Landes-VO eingeschränkt. Für Versammlungen unter freiem Himmel nach Artikel 8 des Grundgesetzes hat der Veranstalter durch geeignete Maßnahmen den Schutz vor Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 sicherzustellen. Die zuständige Versammlungsbehörde kann zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 die Versammlung auf der Grundlage des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes beschränken. Im Landkreis Osnabrück ist der Landkreis die für die Genehmigung der Versammlung zuständige sogenannte untere Versammlungsbehörde. Als Nachweis über die Maßnahmen kann die Vorlage eines Konzeptes angefordert werden, welches Angaben über den zu treffenden Infektionsschutz macht und bei größeren Versammlungen z.B. auch Pläne der Leitung möglicher Menschenströme enthält. Es wird eine einzelfallbezogene Prüfung vorgenommen.
2.08	Abwendung unmittelbarer Gefahren für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Person oder des Eigentums sowie andere vergleichbare		§ 3 Abs. 1 Nr. 18 Landes-VO	Zulässig, soweit diese nicht anders abgewendet werden können.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Notlagen			
2.09	Verhaltensweisen, mit denen Anordnungen einer Behörde, eines anderen Verwaltungsträgers oder eines Gerichts Folge zu leisten ist		§ 3 Abs. 1 Nr. 19 Landes-VO	Sind zulässig. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum)
2.10	Behördengang	Behörden, Gerichte, andere Hoheitsträger und andere Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen	§ 3 Abs. 1 Nr. 15 Landes-VO	Zusammenkünfte, die mit behördlichen Aufgaben im Zusammenhang stehen, sind zulässig. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum) Informationen zur Öffnung des Kreishauses des Landkreises Osnabrück am Schölerberg finden Sie hier.

3. Weitere Verhaltensweisen und Anlässe, allgemeine Berufsausübung

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
3.01	Ehrenamtliche Unterstützung	Ehrenamtliche Hilfe; Nachbarschaftshilfe	§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Satz 1, § 3 Abs. 1 Nr. 10 Landes-VO	Die Betreuung hilfebedürftiger Personen und Minderjähriger, auch zur Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen sind grds. zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum). Der Landkreis Osnabrück hat dazu eine Pressemitteilung veröffentlicht. Diese und weitergehende Informationen zum ehrenamtlichen Einsatz finden Sie hier und hier.
3.02	„Gute Taten“ von Gruppen	z.B. Konzerte gegen Einsamkeit, Musik von Heimat-, Musik- und Blaskapellen, Musikzüge, Gesangsgruppen, Posaunenchor, Sängerinnen und Sängern in Gruppen etc. vor Alten- oder Pflegeheimen etc.	§ 2 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4, Abs. 3 Satz 2 Landes-VO	Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind auf <u>höchstens zwei Personen</u> beschränkt. Ausgenommen sind Zusammenkünfte einer Person mit Angehörigen sowie mit Personen, die dem eigenen oder einem weiteren Hausstand angehören. Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die das Abstandsgebot gefährden, sind untersagt. Dies gilt insbesondere für Gruppenbildungen im Freien. Insofern sind solche „guten Taten“ an größeren Gruppen derzeit nicht zulässig. <u>Hinweis des Landes:</u> Eine künstliche Aufsplittung einer Ansammlung in Zweiergruppen mit Mindestabständen von 1,5 Metern ist nicht zulässig, denn es handelt sich aufgrund der Gesamtteilnehmendenzahl dann auch weiterhin um eine verbotene Ansammlung im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung.
3.03	Blutspenden	Einrichtungen zur Blutspende, Blutspende an wechselnden Orten	§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Landes-VO	Teilnahme an Blutspenden ist erlaubt. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				öffentlichen Raum)
3.04	Sonn- und Feiertagsöffnung		§ 5a NLöffVZG	Das zur Sonderöffnung notwendige „dringende öffentliche Interesse zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Dingen und Waren des täglichen Bedarfs“ besteht nicht mehr. Über die üblichen Sonntagsöffnungen in den Kurorten hinaus gelten in den Kommunen des Landkreises Osnabrück daher keine weiteren besonderen Sonn- und Feiertagsöffnungen.
3.05	Teilnahme an Hochzeitsfeiern standesamtliche Eheschließung / Trauung	Hochzeit in Glaubenseinrichtungen	§ 3 Abs. 1 Nr. 11 Landes-VO	Teilnahme an Hochzeitsfeiern und standesamtlichen Trauungen mit nicht mehr als 50 Personen. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum) Hinweis aus den FAQ des Landes vom 06.06.2020: Die Teilnahme an Hochzeitsfeiern ist ab dem 08.06.2020 jetzt mit bis zu 50 Personen gestattet, unabhängig von den Hausständen. Auch im Standesamt sind bis zu 50 Personen möglich, soweit eine solche Anzahl aufgrund der örtlichen Raumvorgaben im Standesamt überhaupt möglich ist. Wenn Sie aber danach in einer Gaststätte o.ä. feiern sind die Gastronomieregeln verpflichtend. Die Ereignisse in Göttingen aber auch in einer Gaststätte in Leer haben verdeutlicht, wie schnell aus einer fröhlichen Zusammenkunft ein dynamisches Infektionsgeschehen werden kann, mit teils Hunderten von Betroffenen. Die Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln schützen am effektivsten.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Dies gilt nicht für Ehejubiläen.
3.06	Teilnahme an Beerdigungen	Beerdigung in Glaubenseinrichtungen	§ 2 c Abs. 2 Landes-VO	Im Rahmen einer Beerdigung nach einem Gottesdienst oder einer ähnlichen Zeremonie ist die Zahl der am letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle teilnehmenden Personen auf 50 beschränkt ; dies gilt auch für den Aufenthalt an der Grab- oder Beisetzungsstelle.
3.07	Private Renovierungen von Wohnungen/Häusern		§ 2 Landes-VO	Ist zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum)
3.08	Privater Umzug		§ 2 Landes-VO	→ Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum) - empfohlen mit professioneller Umzugsfirma unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m - privater Umzug mit maximal zwei Personen oder mit Angehörigen sowie mit Personen, die dem eigenen oder einem weiteren Hausstand angehören
3.09	Wohngemeinschaft	WG Zu berücksichtigen sind die Regelungen zum Grillen im Freien , Picknick im Freien und zu weitere Kontakte außerhalb der eigenen Wohnung	§ 2 Abs. 3 Satz 2 Landes-VO	Personen in einer Wohngemeinschaft dürfen gemeinsam nach draußen gehen und sich mit Personen eines weiteren Hausstandes treffen . Es sind die Hinweise zu Kontakten außerhalb der eigenen Wohnung zu berücksichtigen.
3.10	Wohnungsbesichtigung	Hausbesichtigung	§ 2 und § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 7 Landes-VO	Es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen allen Beteiligten zu beachten. Der Wohnungsvermieter / -verkäufer / -makler sollte Vorkehrungen treffen, um die Risiken einer Übertragung des Coronavirus zu minimieren. Hierzu zählen beispielsweise ausreichendes Lüften, kein Berühren der Einrichtung, insbesondere Türklinken,

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				möglichst kurze Aufenthaltsdauer etc. <u>Hinweis aus den FAQ des Landes vom 29.04.2020:</u> Mit Blick auf die Kontaktbeschränkungen ist die Besichtigung einer noch bewohnten Wohnung an sich nicht zulässig. Wenn ein Wohnungswechsel jedoch unbedingt notwendig ist und nur einer der bisherigen Bewohner oder ein Makler bei der Besichtigung anwesend ist, nur eine Person oder ein Paar die Wohnung besichtigt und dabei der notwendige Mindestabstand eingehalten wird, ist eine Besichtigung zulässig. Leerstehender Wohnraum darf besichtigt werden, auch dies nur einzeln oder als Paar und nicht in Gruppenbesichtigungen.
3.11	Private Motorradtouren Private Fahrradtouren	Maximal zwei Personen oder Zusammenkünfte einer Person mit Angehörigen sowie mit Personen, die dem eigenen oder einem weiteren Hausstand angehören	§ 2 Landes-VO	Sind zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum) <u>Hinweis aus den FAQ des Landes vom 29.04.2020:</u> Gruppenausfahrten sind derzeit nicht möglich, erst recht keine gemeinsamen Pausen in größerer Gruppe.
3.12	Fahrgemeinschaft	Private/berufliche Fahrten, betrieblich bedingte Fahrten z.B. bei Handwerksbetrieben	§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Landes-VO § 10 Abs. 1 Landes-VO	<u>Hinweis aus den FAQ des Landes vom 09.05.2020:</u> Die geltenden Regelungen sehen keine Beschränkung auf eine Besetzung mit maximal 2 Personen pro PKW vor. Soweit möglich, ist aber ein Abstand von 1,5 m zum Fahrzeugführer sowie zwischen den beförderten Personen untereinander einzuhalten, es sei denn, es handelt sich um in einer Wohnung zusammenlebende Personen oder um Personen aus einem (einzigen) weiteren Hausstand. Ist dies nicht möglich, ist

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				zumindest der entsprechend der Fahrzeuggröße jeweils größtmögliche Abstand einzuhalten. Analog zu den Vorschriften bei Fahrschulen wird empfohlen, dass die Passagiere, die nicht Fahrer sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
3.13	Ausübung beruflicher Tätigkeiten Berufsausübung Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken	Einschließlich der Jahreszeit bedingt erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen Zu Erntehelfenden, Werksarbeitskräften, Saisonarbeitenden und Beschäftigte in der Landwirtschaft siehe spezielle Informationen	§ 3 Abs. 1 Nr. 2, § 10 Landes-VO	Ist zulässig. Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken sind von mehreren Personen zulässig. Soweit möglich ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. → Im Weiteren gelten die Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum)
3.14	Betriebliche Tätigkeiten bei geschlossenen Geschäften	z.B. Ladenrenovierung, Vorbereitungsarbeiten für die Wiedereröffnung, Inventur	§ 10 Landes-VO	Zusammenkünfte von mehreren Personen sind zu beruflichen Zwecken zulässig. Es ist nach Möglichkeit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.

4. Besuche und Betreuung

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
4.01	Besuch bei Lebenspartnerinnen / Lebenspartnern Besuch zur Wahrnehmung des Umgangs- und Sorgerechts	Wahrnehmung des Sorgerechts, wenn die Eltern getrennt leben oder nicht dauerhaft zusammenleben.	§ 1 Abs. 1 Landes-VO	Siehe Kontakte in der eigenen Wohnung und auf dem eigenen Grundstück <u>Hinweise aus den FAQ des Landes vom 09.05.2020:</u> Ehe- und Lebenspartnern ist es <u>nicht</u> verboten, sich zu besuchen, auch wenn sie keinen gemeinsamen Haushalt teilen. Dasselbe gilt für alle anderen partnerschaftlichen Verbindungen, die aus zwei Personen bestehen. Elternteile dürfen ihre Kinder besuchen (und natürlich auch umgekehrt). Angesichts der Bedeutung von Umgangskontakten für die Eltern-Kind-Beziehung gehören diese Kontakte grundsätzlich zu dem „absolut nötigen Kontaktminimum“.
4.02	Besuch bei Alten Besuch bei Kranken Besuch bei Menschen mit Einschränkungen	außerhalb von Einrichtungen In Einrichtungen, siehe z.B. Hinweise zu Altenheimen	§ 1 Abs. 1 Landes-VO	Siehe Kontakte in der eigenen Wohnung und auf dem eigenen Grundstück <u>Aus den FAQ des Landes vom 09.05.2020:</u> In jedem Fall gestattet ist die Betreuung älterer oder kranker oder aus sonstigen Gründen hilfsbedürftiger Personen sowie Minderjähriger. Diese Besuche erfolgen oft auch zur Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt sind. Natürlich gilt es dabei, den Mindestabstand einzuhalten. Idealerweise sollte eine Mund-Nasen-Bedeckung benutzt werden.
4.03	Begleitung und Abholung von Kindern	im Rahmen des zugelassenen Präsenzunterrichts in Schulen und im Rahmen einer Notbetreuung in Schulen , Kindertageseinrichtungen oder anderen	§ 3 Abs. 1 Nr. 14 Landes-VO	Ist zulässig, soweit der Besuch dieser Einrichtungen nicht gesondert eingeschränkt ist. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum)

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		Betreuungseinrichtungen		
4.04	Private Betreuung von Kindern	Private Kinderbetreuung	§ 1 Abs. 2 Landes-VO	Die private Betreuung von Kindern, die nicht zum Hausstand der betreuenden Person gehören, ist zulässig. Dies gilt auch für Betreuungsangebote für Kinder in Familienferienstätten. <u>Voraussetzungen:</u> - höchstens fünf Kinder - eigene betreute Kinder sind darauf anzurechnen - betreute Kinder dürfen insgesamt aus höchstens drei unterschiedlichen Hausständen stammen - scheidet ein Kind während des Betreuungszeitraums aus der Betreuung aus, so ist es weiterhin auf die Höchstzahl von fünf Kindern anzurechnen <u>Weitere Voraussetzungen:</u> - Betreuung ist auf Tagesabschnitte beschränkt - Betreuungszeitraum darf nicht länger als drei Monate betragen - betreuende Person hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Infektionsgefahr zu vermindern - <u>Dokumentation</u> während des gesamten Betreuungszeitraumes mit folgenden Daten der Kinder notwendig: • Zeiten in denen die Kinder betreut werden • Familiennamen • Vornamen • vollständige Anschriften • Telefonnummer → Dokumentation ist für 3 Wochen aufzubewahren → Dokumentation ist auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen → Daten der Dokumentation sind spätestens einen Monat nach Betreuung des Kindes zu löschen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				- Kind darf nur betreut werden, wenn Dokumentation erfolgt
4.05	Betreuung von hilfebedürftigen Personen Betreuung von Minderjährigen	Auch zur Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen	§ 3 Abs. 1 Nr. 10 Landes-VO	Ist zulässig, soweit keine gesonderte Einschränkung (z.B. in Altenheimen) vorliegt. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum)
4.06	Versorgung, Betreuung und Ausführen von Tieren	Selbst gehaltene Tiere oder Tiere, für die sonst eine Pflicht zur Versorgung besteht (auch tierärztlich notwendige Versorgung)	§ 3 Abs. 1 Nr. 17 Landes-VO	Ist zulässig. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum)
4.07	Begleitung Sterbender	Verabschiedung von im Sterben liegenden Menschen	§ 3 Abs. 1 Nr. 12a Landes-VO	Ist zulässig. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum) <u>Hinweise aus den FAQ des Landes vom 09.05.2020:</u> Abschied nehmen ist natürlich erlaubt. Die Begleitung Sterbender ist sowohl zuhause, wie auch in Einrichtungen möglich. In Alten- und Pflegeheimen sowie in Krankenhäusern muss sie jedoch im Rahmen und in Absprache mit den dort Verantwortlichen erfolgen.
4.08	Seelsorgerische Betreuung durch einzelne Geistliche	Allgemein; in Einrichtungen, siehe z.B. Hinweise zu Altenheimen	§ 3 Abs. 1 Nr. 13 Landes-VO	Ist zulässig. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum)
4.09	Ehrenamtliche Besuche und Betreuung		§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Satz 1, § 3 Abs. 1 Nr. 10 Landes-VO	Siehe ehrenamtliche Unterstützung

5. Freizeit-, Sport- und Erholungseinrichtungen bzw. -aktivitäten

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
5.01	Theater Oper Konzerthaus Kulturzentrum	Und ähnliche Einrichtungen Unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft und den Eigentumsverhältnissen Auch Bürgerhaus, Kleinkunstabühne	§ 1 Abs. 3 Nr. 2 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.
5.02	Bibliothek	private Bibliothek, öffentliche Bibliothek	§ 2 Landes-VO	Seit dem 17.04.2020 sind Bibliotheken von der Schließung ausgenommen und dürfen damit unter der Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum) für den Publikumsverkehr und Besuche öffnen.
5.03a	Messen Kino Spezialmarkt	Und ähnliche Einrichtungen Auch Open-Air-Kino (Ausnahme Autokino), Lichtspielhaus, Planetarium, Flohmarkt, Viehmärkte und alle Märkte, die keine Wochenmärkte sind Ausnahme für Spezialmärkte mit Eintrittsgeld unter freiem Himmel.	§ 1 Abs. 3 Nr. 3 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. Dies gilt sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden.
5.03b	Spielhalle		§ 2 i Landes-VO	Betrieb ist zulässig, wenn Betreiber folgende Maßnahmen sicherstellt: - jede Person hält einen Abstand von mindestens 1,5

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Metern zu jeder anderen Person, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand gehört, ein • beim Betreten und Verlassen der Spielhalle und • beim Aufenthalt in der Spielhalle - es halten sich nur so viele Besucher in den Räumen der Spielhalle auf, wie Spielgeräte aufgrund der nach § 33 i der Gewerbeordnung jeweils erteilten Erlaubnis zulässig sind. - es werden Maßnahmen getroffen • zur Steuerung des Zutritts zur Spielhalle und • zur Vermeidung von Warteschlangen - es werden Hygienemaßnahmen getroffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern - jeder Besucher trägt während des gesamten Aufenthalts in der Spielhalle eine Mund-Nasen-Bedeckung, ausgenommen während des Spiels an den Spielautomaten - es ist zu gewährleisten, dass beim Verzehr von Speisen und Getränken an den Spielautomaten Hygienemaßnahmen zur Verminderung der Gefahr einer Infektion mit Corona-Virus Sars-CoV-2 eingehalten werden - die jeweils dienstleistende Person trägt eine Mund-Nasen-Bedeckung - von jedem Besucher wird dokumentiert • Familienname • Vornamen • vollständige Anschrift • Telefonnummer • Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Spielhalle → Dokumentation ist für 3 Wochen aufzubewahren

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				→ Dokumentation ist auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen → Daten der Dokumentation sind spätestens einen Monat nach Besuch der Spielhalle zu löschen - Besuch der Spielhalle ist nur gestattet, wenn Dokumentation erfolgt
5.03c	Spielbank	Spielcasino	§ 2 j Landes-VO	Betrieb ist <u>unter Beschränkung auf den Automatenbereich</u> zulässig, wenn Betreiber folgende Maßnahmen sicherstellt: - jede Person hält einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand gehört, ein • beim Betreten und Verlassen der Spielbank und • beim Aufenthalt in der Spielbank - es dürfen sich nur so Besucher wie Spielangebote in den Spielsälen befinden und - in jedem Spielsaal sind durchschnittlich mindestens 10 Quadratmeter Fläche je anwesender Person gewährleistet - es werden Maßnahmen getroffen • zur Steuerung des Zutritts zur Spielbank und • zur Vermeidung von Warteschlangen - es werden Hygienemaßnahmen getroffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern - jeder Besucher trägt während des Aufenthalts in der Spielbank eine <u>Mund-Nasen-Bedeckung</u> trägt - <u>Mund-Nasen-Bedeckung</u> ist zum Zweck der Identifizierung der Besucher, insbesondere im Rahmen der Zutrittskontrolle, kurzzeitig abzunehmen. Während des Spielens an einem Glücksspielautomaten darf die <u>Mund-Nasen-Bedeckung</u> abgenommen werden.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				- es ist zu gewährleisten, dass beim Verzehr von Speisen und Getränken an den Glücksspielautomaten Hygienemaßnahmen zur Verminderung der Gefahr einer Infektion mit Corona-Virus Sars-CoV-2 eingehalten werden - die jeweils dienstleistende Person trägt eine Mund-Nasen-Bedeckung - von jedem Besucher wird dokumentiert • Familienname • Vornamen • vollständige Anschrift • Telefonnummer • Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Spielbank → Dokumentation ist für 3 Wochen aufzubewahren → Dokumentation ist auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen → Daten der Dokumentation sind spätestens einen Monat nach Besuch der Spielbank zu löschen - Besuch der Spielbank ist nur gestattet, wenn Dokumentation erfolgt - Dokumentationspflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt <u>Weitere Voraussetzungen:</u> - zwischen den Spielangeboten in einer Spielbank ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten - Spielangebot darf aus höchstens drei nebeneinander stehenden spielbereiten Glücksspielautomaten bestehen - Mindestabstand bezieht sich auf die kürzeste Entfernung zwischen den Außenkanten der Spielautomaten verschiedener Spielangebote - Mindestabstand gilt nicht für Rücken an Rücken

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				aufgestellte Glücksspielautomaten, bei denen die Besucher durch die Automaten voneinander getrennt sind, soweit eine Aufstellhöhe von 1,80 Metern, vom Boden ausgemessen, nicht unterschritten wird - Automaten sind nach jedem Spielerwechsel zu desinfizieren
5.03d	Wettannahmestelle		§ 2 k Landes-VO	Betrieb und Besuch einer Wettannahmestelle ist zulässig unter folgenden Voraussetzungen: - jede Person hält einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, ein • beim Betreten und Verlassen der Wettannahmestelle sowie • während des Aufenthalts dort - es werden Maßnahmen getroffen • zur Steuerung des Zutritts zur Spielbank und • zur Vermeidung von Warteschlangen Betreiber ist verpflichtet - Hygienemaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern - sicherzustellen, dass sich nur so viele Personen in der Wettannahmestelle befinden, dass durchschnittlich mindestens 10 Quadratmeter Fläche je anwesender Person gewährleistet sind - jeder Besucher während des gesamten Aufenthalts in der Wettannahmestelle eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt - Mund-Nasen-Bedeckung ist lediglich zum Zwecke der Identifizierung der Besucher, insbesondere im Rahmen der Zutrittskontrolle, kurzzeitig abzunehmen - Speisen und Getränke dürfen nicht verzehrt werden

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				- von jedem Besucher wird <u>dokumentiert</u> • Familienname • Vornamen • vollständige Anschrift • Telefonnummer • Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Wettannahmestelle → Dokumentation ist für 3 Wochen aufzubewahren → Dokumentation ist auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen → Daten der Dokumentation sind spätestens einen Monat nach Besuch der Wettannahmestelle zu löschen - Besuch der Wettannahmestelle ist nur gestattet, wenn Dokumentation erfolgt - Dokumentationspflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt
5.04	Prostitutionsstätte Bordell Straßenprostitution	Und ähnliche Einrichtungen Auch Prostitutionsvermittlung, Prostitutionsveranstaltungen	§ 1 Abs. 3 Nr. 4 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.
5.05	Autokino Autokonzerte	Gilt auch für andere Einrichtungen und die Durchführung und den Besuch von Veranstaltungen, bei denen sich die Personen in geschlossenen Fahrzeugen befinden z.B. auch <u>Safari-Parks</u> und <u>Autogottesdienste</u>	§ 1 Abs. 7 Landes-VO	<u>Zulässig unter folgenden Voraussetzungen:</u> - Besucher befinden sich während der gesamten Zeit des Besuchs in geschlossenen Fahrzeugen - Betreiber hat sicherzustellen, dass sich in jedem Fahrzeug nicht mehr als zwei Personen befinden; mehr als zwei Personen sind nur zulässig, wenn alle Personen entweder dem gleichen Hausstand oder einem weiteren Hausstand angehören - Betreiber haben sicherzustellen, dass die Personen die Fahrzeuge während der Zeit des Besuchs nicht verlassen - In begründeten Einzelfällen darf das Fahrzeug

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				verlassen werden, wenn ein Abstand von mind. 1,5 Metern zu anderen Personen außerhalb des Fahrzeugs eingehalten wird - Folgende Vorkehrungen treffen: • Zu- und Abfahrt steuern • Hygienemaßnahmen treffen
5.06	Museum Ausstellung Galerie Gedenkstätte	Museen (in geschlossenen Räumlichkeiten)	§ 2 e Landes-VO	Der Besuch von Museen sowie Ausstellungen, Galerien und Gedenkstätten ist seit dem 06.05.2020 zulässig. <u>Voraussetzungen:</u> - Einhaltung eines Abstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand gehören (beim Betreten und Verlassen, während des Aufenthaltes, insbesondere beim Aufenthalt vor einem Exponat) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt steuern • Warteschlangen vermeiden • Hygienemaßnahmen treffen - Durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkehrsfläche je anwesender Person Andere Regelung für Freilichtmuseen Für den Betrieb von Verkaufsstellen und Restaurationsbetriebe sind die Hinweise für Restaurationsbetriebe zu berücksichtigen.
5.07	Zoologischer Garten Tierpark Freilichtmuseum Botanischer Garten	Outdoorfreizeit- und ähnliche Einrichtungen, Zoo, Kletterwald, Kletterpark Auch ähnliche Einrichtungen	§ 2 d Landes-VO	Der Besuch ist zulässig. <u>Voraussetzungen:</u> - Einhaltung eines Abstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand gehören (beim Betreten und Verlassen sowie während des Aufenthaltes)

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Freizeitpark Baumwipfelpfad Klettergarten Spieelpark Abenteuerspielplatz Minigolfanlagen Spezialmärkte mit Eintrittsgelt unter freiem Himmel	mit <u>weitläufigen Anlagen im Freien</u> Regelungen für <u>Museen (in geschlossenen Räumlichkeiten)</u> Zu vergleichbaren Angeboten, die <u>in geschlossenen Fahrzeugen</u> besucht werden, z.B. <u>Safari-Parks</u> Abweichende Regelung <u>andere Spezialmärkte</u> Informationen zum <u>Indoor-Spielplatz</u> und <u>Spielplatz im Freien</u> Regelungen für <u>Golfanlagen, Golfplätze</u>		- Betreiber muss folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt steuern • Warteschlangen vermeiden • Maßnahmen zur Beachtung des Abstandsgebots bei Ansammlungen von Personen treffen • Hygienemaßnahmen treffen Für den Betrieb von auf dem Gelände der Einrichtung gelegene Verkaufsstellen und Restaurationsbetriebe sind die <u>Hinweise für Restaurationsbetriebe</u> zu berücksichtigen.
5.08	Safari-Park	Beobachtung von Tieren vom Fahrzeug aus gilt auch für ähnliche Einrichtungen, die ausschließlich von Personen in geschlossenen Fahrzeugen besucht werden	§ 2 d Satz 4 i.V.m. § 1 Abs. 7 Landes-VO	<u>Die Regelung für Autokinos und -konzerte gilt entsprechend.</u>
5.09	Kletterhalle Boulderhalle	Abweichende Regelung für <u>Klettergarten, Kletterwald, Kletterpark</u> als Outdoor-Angebot	§ 1 Abs. 8 Landes-VO	Der Betrieb und die Nutzung von Kletterhallen und Boulderhallen ist neben den einzuhaltenden Regeln für den <u>Sportbetrieb auf Sportanlagen</u> zulässig.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
5.10	Sauna Schwimmbad Spaßbad Freibad	Saunen und „ähnliche Einrichtungen“, auch Dampfbad	§ 2 o Landes-VO § 1 Abs. 3 Nr. 5 Landes-VO	Der Betrieb und die Nutzung von Schwimm- und Spaßbädern sind zulässig. <u>Voraussetzungen:</u> - Einhaltung eines Abstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand gehören (beim Betreten und Verlassen sowie während des Aufenthaltes) - Betreiber muss folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt steuern • Warteschlangen vermeiden • Maßnahmen zur Beachtung des Abstandsgebots bei Ansammlungen von Personen treffen, insbesondere im Bereich der Umkleeeinrichtung und Duschen • Hygienemaßnahmen treffen Für den Betrieb von auf dem Gelände der Einrichtung gelegene Verkaufsstellen und Restaurationsbetriebe sind die Hinweise für Restaurationsbetriebe zu berücksichtigen. Saunen und ähnliche Einrichtungen, auch Dampfbäder, sind weiterhin geschlossen.
5.10c	Solarium Sonnenstudio		§ 2 Landes-VO	Zulässig unter den weiteren Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum)
5.11	Badeseen (öffentlich)	Auch Badestellen, Badegewässer Schwimmbad und ähnliche	§ 2 Abs. 2 Satz 1 Badegewässer-verordnung	Üblicherweise beginnt die Badesaison für Badegewässer nach der Badegewässerverordnung am 15. Mai eines Jahres. Aufgrund der aktuellen Lage hat das Land empfohlen, die diesjährige Badesaison für diese Gewässer zeitlich nach hinten zu verschieben und zu verkürzen. Der Landkreis Osnabrück schließt sich den Empfehlungen des Landes an. Konkrete Hinweise

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt.
5.12	Körperliche oder sportliche Betätigung im Freien im Allgemeinen		§ 2 Abs. 2 und Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Landes-VO	Ist mit maximal zwei Personen zulässig; es ist ein Mindestabstand von 2 Metern zu anderen Personen zu wahren. Zur körperlichen und sportlichen Betätigung im Freien dürfen auch Gruppen zusammenkommen, wenn diese durch einen Trainer angeleitet werden und einen Abstand von mindestens 2 Metern jeder Person zu jeder anderen teilnehmenden Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, eingehalten wird. → Nur zulässig unter den weiteren Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum)
5.13	Sportbetrieb im Freien Sportbetrieb im Innenbereich Sportbetrieb auf Sportanlagen	auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen und ähnlichen Einrichtungen Sporthallen Auch Trimm-Dich-Pfade Auch Kegeln, Kegelbahn Weitergehende Regelungen zur Datendokumentation gelten für Fitnessstudios Spitzen- und Profisport Regelungen zu Zusammenkünften in	§ 1 Abs. 8 Landes-VO	Die Sportausübung auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen und ähnlichen Einrichtungen ist zulässig. <u>Voraussetzungen:</u> - Sportausübung erfolgt kontaktlos zwischen den beteiligten Personen - ständigen Abstand von mindestens 2 Metern zu anderen Personen einhalten, die nicht zum eigenen Hausstand gehört - Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte werden durchgeführt - Umkleidekabinen, Dusch-, Wasch- oder andere Sanitärräumen bleiben geschlossen → ausgenommen sind Toiletten - Gemeinschaftsräume, z.B. Schulungsräume, bleiben geschlossen - beim Zutritt zur Sportanlage werden Warteschlangen vermieden

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		Vereinseinrichtungen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen		- Zuschauer sind ausgeschlossen - Zahl der aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, z.B. Trainer, Betreuer, Physiotherapeuten, wird auf das erforderliche Minimum vermindert - Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandes von mindestens 2 Metern betreten und genutzt werden <u>Hinweise aus den FAQ des Landes vom 09.05.2020</u> Ein Sport ist kontaktlos, wenn zu keinem Zeitpunkt der sportlichen Betätigung ein körperlicher Kontakt zu anderen Mitsporttreibenden erfolgt. Übungen zu zweit also nur auf Abstand, ohne sich zu berühren! Keine direkten körperlichen Hilfestellungen! Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten ist erlaubt. Das heißt beispielsweise, dass das Fußball- oder Handballtraining in Form von Passen, Dribbeln oder Hütchen-Lauf möglich ist. Eine Wettkampfsimulation z.B. in Form von Zweikämpfen bleibt untersagt. In Zweikampfsportarten kann also nur Individualtraining stattfinden. Verzichtet werden muss leider auch auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen, auf enges Jubeln und enges Trauern zu zweit oder in der Gruppe! Bei der Zahl der Trainierenden auf den Sportanlagen gibt es keine pauschale Begrenzung. Entscheidend ist der Abstand zwischen den einzelnen Personen (2 Meter). <u>Hinweise aus den FAQ des Landes vom 26.05.2020</u> Welche Sportarten sind erlaubt? Im Grundsatz ist die Ausübung von kontaktlosem Sport unter Einhaltung des Abstandes von mindestens zwei Metern in jeder Sportart erlaubt. Allerdings gibt es

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Sportarten, bei denen das Abstandwahren einfacher ist als bei anderen. Unkompliziert umsetzbar sind die Hygiene- und Abstandsregeln bei der Ausübung von Individualsportarten, also beispielsweise beim Laufen, Walken, bei der Leichtathletik, beim Radsport, beim Klettern, Rudern, Tennis, beim Parcour, Segeln, Golf, Bogenschießen, Reiten, Inlineskaten oder bei allen anderen Sportarten bei denen eine Vorwärtsbewegung oder die Vor-Ort-Ausübung einzeln erfolgt. In Sporthallen können sicherlich gut Sport- und Gymnastikkurse stattfinden, wenn die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden und für eine ausreichende Belüftung gesorgt ist. Bei Gruppen- oder Mannschaftssportarten ist ein kontaktloses Training möglich. Die Rechtsverordnung verbietet auch Trainingsspiele nicht ausdrücklich, aber der zwingend zu jeder Zeit einzuhaltenden Mindestabstand von zwei Metern macht es so gut wie unmöglich, beispielsweise eine Spielsimulation im Fußball- oder Handball „6 gegen 6“ oder „11 gegen 11“ durchzuführen. Vom DOSB wurden sportartenspezifische Regelungen erarbeitet.
5.14	Fitnessstudio	Auch Sportstudio	§ 1 Abs. 8 und Abs. 10 Landes-VO	Der Betrieb und die Nutzung von Fitnessstudios ist unter den einzuhaltenden Regeln für den Sportbetrieb auf Sportanlagen zulässig. <u>Weitere Voraussetzungen:</u> - ein Abstand zwischen den Kunden von mindestens 2 Metern ist gewährleistet - nach jedem Kunden wird eine Desinfektion des genutzten Geräts durchgeführt, soweit ein Körperkontakt stattgefunden hat. - Betreiber ist verpflichtet von jedem Kunden zu

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<u>dokumentieren:</u> • Familienname • Vornamen • vollständige Anschrift • Telefonnummer • Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Fitnessstudios → Dokumentation ist für 3 Wochen aufzubewahren → Dokumentation ist auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen → Daten der Dokumentation sind spätestens einen Monat nach Besuch des Fitnessstudios zu löschen - Erbringung der Dienstleistung ist nur zulässig, wenn Dokumentation erfolgt
5.15	Privat organisierte Sportgruppe im öffentlichen Raum Personal-Training	Laufgruppe, Lauftreff, Nordic-Walking, Rennrad oder Mountainbike in Gruppen	§ 2 Abs. 2 und Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Landes-VO	Grundsätzlich ist die körperliche und sportliche Betätigung im Freien unter den <u>Voraussetzungen des § 2 Landes-VO</u> (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum) zulässig. - Für die körperliche und sportliche Betätigung im Freien gilt ein Mindestabstand von zwei Metern. - Zur körperlichen und sportlichen Betätigung im Freien dürfen Gruppen zusammenkommen, wenn diese durch einen Trainer angeleitet werden und einen Abstand von mindestens 2 Metern jeder Person zu jeder anderen teilnehmenden Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, eingehalten wird.
5.16	Kaderathleten Spitzen- und Profisport	Spitzensportler, Profisportler Mannschaften, die aus Sportlern bestehen, die ihre Sportart berufsmäßig ausüben,	§ 1 Abs. 9 Landes-VO	Abweichend von den Regeln für den <u>Sportbetrieb auf Sportanlagen</u> ist für entsprechende Mannschaften (siehe nebenstehende Erläuterung) ein auf Grundlage des Konzepts „ <u>Sportmedizin/Sonderspielbetrieb im Profifußball</u> “ oder für andere Sportarten auf der Grundlage eines nach diesem Vorbild entwickelten medizinischen, organisatorischen und hygienischen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		und am Spielbetrieb der 1. oder 2. Bundesliga teilnehmen, gleich welcher Sportart, oder der 3. Fußballbundesliga teilnehmen		Konzepts maßgeblich. <u>Hierbei ist zu berücksichtigen:</u> - Es wird sichergestellt, dass durch geeignete Maßnahmen die Gefahr einer Infektion der Sportler mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 auf ein noch zu vertretendes Minimum vermindert ist. - Das Konzept wird mit den zuständigen Bundesbehörden abgestimmt. - Vor der Aufnahme der Sportausübung mit Körperkontakt wird eine Quarantänezeit, zum Beispiel in Form eines Trainingslagers, vorangestellt. - Es wird sichergestellt, dass die Sportler regelmäßig und unmittelbar vor der nicht kontaktfreien Sportausübung auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 von medizinischem Personal getestet werden. - Es wird sichergestellt, dass Corona-Tests in ausreichender Menge vorhanden sind und nicht zulasten der Verfügbarkeit im Gesundheitswesen gehen. - Es wird sichergestellt, dass bei einem erkennbaren Mangel der Verfügbarkeit von Corona-Tests oder der Laborkapazität die Sportausübung mit Körperkontakt eingestellt wird. - Es wird sichergestellt, dass keine Zuschauer zugelassen sind. - Es wird sichergestellt, dass die Zahl der aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, z.B. Trainer, Betreuer, Physiotherapeuten, auf das erforderliche Minimum vermindert wird. - Die Kosten für die aufgrund des Konzepts erforderlichen Maßnahmen trägt die verantwortliche Organisation.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
5.17	Tanzschule	Tanzsport	§ 1 Abs. 8 Landes-VO	Aus den FAQ des Landes vom 06.06.2020: Tanzsport kann kontaktfrei in Tanzschulen betrieben werden oder beschränkt auf eine feste Tanzpartnerin/einen festen Tanzpartner aus dem eigenen Haushalt bzw. einem weiteren Haushalt (Zwei-Haushalte-Regel). Hier gilt natürlich kein Abstandsgebot, ein Mindestabstand von zwei Metern ist beim Paartanz aber zwischen den Tanzpaaren zu gewährleisten. Dieses gilt auch bei Kursen wie Zumba, Hiphop u.ä., die nicht zum Paartanz gehören. Grundsätzlich wird empfohlen, auf Angebote für Senioren zu verzichten, um diesen Kreis, die zur Risikogruppe gehören, nicht unnötigen Gefahren auszusetzen. Darüber hinaus gilt, dass das sich Aufhalten an einem Tisch nicht erlaubt ist, auch nicht mit Mindestabstand. Lediglich die Sportausübung ist zulässig, so sind beispielsweise auch Zuschauer verboten. Die Mund-Nase-Bedeckung wird bei der Sportausübung kritisch gesehen. Deshalb gibt es hier keine Pflicht zum Tragen. Darüber hinaus gelten die Vorschriften für den Sportbetrieb auf Sportanlagen (auch in Tanzschulen).
5.18	Reiterhof Reitsport im Freien	auch Reithalle Reiten	§ 3 Abs. 1 Nr. 17 Landes-VO § 1 Abs. 8 Landes-VO	Der Besuch von Pferden zur Versorgung, Betreuung oder Ausführung ist erlaubt. Der Betrieb und Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen zur Ausübung von kontaktfreiem Sport ist zulässig. Zu berücksichtigen sind die Voraussetzungen für den Sportbetrieb auf Sportanlagen (auch in Reithallen).
5.19	Musikunterricht in (Klein-)Gruppen Musikunterricht	Detaillierte Regelungen zu Bläserensembles, -orchestern und Chören	§ 2 h Landes-VO	Der Unterricht an Musikschulen und Volkshochschulen ist zulässig.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	(Einzelunterricht)			
5.20a	Indoor-Spielplatz	Indoor-Einrichtungen: Escape-Room, und ähnliche Einrichtungen Regelungen für Abenteuerspielplätze und Spielparks	§ 2 d Landes-VO	Der Besuch von Indoor-Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen ist zulässig. <u>Voraussetzungen:</u> - Einhaltung eines Abstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand gehören (beim Betreten und Verlassen sowie während des Aufenthaltes) - Betreiber muss folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt steuern • Warteschlangen vermeiden • Maßnahmen zur Beachtung des Abstandsgebots bei Ansammlungen von Personen treffen • Hygienemaßnahmen treffen Für den Betrieb von auf dem Gelände der Einrichtung gelegene Verkaufsstellen und Restaurationsbetriebe sind die Hinweise für Restaurationsbetriebe zu berücksichtigen.
5.20b	Spielplatz im Freien	Regelungen für Abenteuerspielplätze und Spielparks	§ 2 f Landes-VO	Der Besuch und die Nutzung eines Spielplatzes im Freien sind unter folgenden Bedingungen zulässig: - Nutzung durch Kinder bis zum 12. Lebensjahr - Nur unter Aufsicht einer volljährigen Person Jede Person hält während des Aufenthaltes einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person ein, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand gehört; → Abstandsgebot gilt nicht während der Betreuung zwischen einer Tagespflegeperson und den von ihr betreuten Kindern sowie zwischen diesen Kindern untereinander.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
5.21	Vereine Vereinseinrichtungen Sporteinrichtungen	Sportverein, Reitverein, Spielvereinigung, Sportclub	Regelungen siehe nebenstehende Verlinkungen	Zu Regelungen zu Zusammenkünften in Vereinseinrichtungen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen. Zum Sportbetrieb auf Sportanlagen Zu Ausnahmen für Spitzen- und Profisport Zur Gastronomie in Vereinseinrichtungen: <u>Hinweise aus den FAQ des Landes vom 09.05.2020:</u> Die Gastronomie auf der Sportanlage darf betrieben werden, wenn die Betreiber der Einrichtung Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen sowie Hygienemaßnahmen getroffen hat, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. Verboten sind allerdings Gastronomiebetriebe, bei denen der Schankwirtschaftsbetrieb den Speisewirtschaftsbetrieb deutlich überwiegt. Dann bitte Getränke und etwaige Speisen selber mitbringen. Für eine ausschließlich gastronomische Nutzung eines Restaurationsbetriebs in einer Vereinseinrichtung, insbesondere einer Vereinsgaststätte, ist die Vorschrift zu Restaurationsbetrieben anzuwenden.
5.22	Jägerschaft / Einschießen auf Schießständen Jagdschule	Auch Indoor-Schießstände	§ 2 Landes-VO § 2 h Landes-VO	Zum Schießen auf Schießständen Der Betrieb und Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen zur Ausübung von kontaktlosem Sport ist zulässig. Zu berücksichtigen sind die Voraussetzungen für den Sportbetrieb auf Sportanlagen (auch auf Indoor-Schießständen). Zur Jagdschule Die Wahrnehmung von Bildungsangeboten einer

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				privaten Bildungseinrichtung ist zulässig unter Berücksichtigung von bestimmten Voraussetzungen. Die Regelungen, insbesondere die Hygienevorschriften, für Volkshochschulen sind entsprechend einzuhalten.
5.23	Hundeschule	Einzel- und Gruppentraining	§ 2 h Landes-VO	Die Wahrnehmung von Bildungsangeboten einer privaten Bildungseinrichtung ist zulässig unter Berücksichtigung von bestimmten Voraussetzungen. Die Regelungen, insbesondere die Hygienevorschriften, für Volkshochschulen sind entsprechend einzuhalten.
5.24	Golfanlage Golfplatz	Regelungen zu Minigolfanlagen	§ 1 Abs. 8 Landes-VO	Zu berücksichtigen sind die Voraussetzungen für den Sportbetrieb auf Sportanlagen
5.25	Anglerteiche (gewerblich)	Auch Angelteiche; auch Sportfischeiche und Sportfischseen	§ 1 Abs. 8 Landes-VO	Zu berücksichtigen sind die Voraussetzungen für den Sportbetrieb auf Sportanlagen . <u>Hinweise aus den FAQ Landes vom 26.05.2020:</u> Das Angeln in gewerblich betriebenen Angelteichen ist wieder erlaubt. Allerdings müssen die vorgeschriebenen Abstandsregeln eingehalten werden.
5.26	Volksfeste Kirmes- veranstaltungen Jahrmarkt Festivals Dorffest Straßenfest Stadtfest Schützenfest	Und ähnliche Veranstaltungen (z.B. Großveranstaltungen) Auch Zeltparty, Festival	§ 1 Abs. 6 Landes-VO	Verboten sind Veranstaltungen, Zusammenkünfte und ähnliche Ansammlung von Menschen mit 1.000 oder mehr Teilnehmenden, Zuschauenden und Zuhörenden und <u>unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden</u> alle Volksfeste, Kirmesveranstaltungen, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen- und Schützenfeste und ähnliche Veranstaltungen; auch der Besuch dieser Veranstaltungen ist verboten. Diese Regelung gilt zunächst bis zum 31.08.2020.
5.27	Grillen im Freien		§ 2 Abs. 2 Satz 3	Ist im öffentlichen Raum untersagt

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Picknick im Freien		und Satz 4 Landes-VO	

6. Urlaub, Reisen, Ausflüge, Touristische Dienstleistungen, Übernachtung

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
6.01	Urlaub Reisen Ausflug Ausflüge an Sonn- und Feiertagen	Insbesondere Urlaubsreisen, private Tagesausflüge	§ 2 I Landes-VO; § 5 Landes-VO ggf. § 11 Satz 2 Landes-VO berücksichtigen	Aus den FAQ des Landes vom 06.06.2020: Muss ich als Gast beim Tourismus in Niedersachsen noch etwas beachten? Neben der Beachtung der allgemeinen Regeln zu Hygiene- und Schutzmaßnahmen, die vor Ort durch die Betreiber und Betreiberinnen im Hotel- und Gastronomiebereich umzusetzen sind, steht Ihrem Urlaub in Niedersachsen fast nichts mehr im Weg. Die Belegungsquote in Hotel und Pensionen ist auf 80 % erhöht worden. Bei Ferienwohnungen bzw. -häusern weisen wir aber darauf hin, dass deren Nutzung maximal durch Personen aus zwei Hausständen möglich ist. Die Überfahrtsmöglichkeiten zu den ostfriesischen Inseln werden in der Landesverordnung nicht mehr eingeschränkt. Beachten Sie aber bitte, dass es in den jeweiligen Landkreisen durchaus regionale Regelungen zum Aufenthalt auf den Inseln geben kann und informieren Sie sich daher direkt bei der Kommune. Gibt es Kontrollen an den Bundeslandgrenzen? Wie sehen die Grenzkontrollen zu den Niederlanden aus? In Niedersachsen bestehen derzeit keine Regelungen, die eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit bzw. des Verkehrs in angrenzende Bundesländer beinhalten. Derzeit ist die Bundesgrenze in Niedersachsen nach den Niederlanden weiterhin geöffnet. Die grenzpolizeilichen Zuständigkeiten liegen bei der Bundespolizei. Bei Anfragen zu konkreten Fallkonstellationen im Zusammenhang mit den Grenzkontrollen und der Einreise

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				nach Deutschland wenden Sie sich bitte an die örtlichen Bundespolizeibehörden (0800 6 888 000). Die Rufnummer ist kostenfrei zu erreichen und wird automatisch zur regional zuständigen Dienststelle geleitet. <u>Hinweise vom Auswärtigen Amt:</u> Vor nicht notwendigen, touristischen Reisen in das Ausland wird derzeit gewarnt, da weiterhin mit starken drastischen Einschränkungen im internationalen Luft- und Reiseverkehr, weltweiten Einreisebeschränkungen, Quarantänemaßnahmen und der Einschränkung des öffentlichen Lebens in vielen Ländern zu rechnen ist. Dies gilt bis auf weiteres fort, vorerst bis einschließlich 14.06.2020. Andere Bundesländer und Länder haben gegebenenfalls die Einreise zu touristischen Zwecken untersagt. Hier sind die Informationen vom Auswärtigen Amt zu berücksichtigen. Für Einreisende in und Rückreisende nach Niedersachsen gelten teilweise Quarantäneregeln; Details dazu finden Sie hier Weitere Hinweise für Reisende finden Sie auf der Seite des Landes Niedersachsen hier. Informationen zu Aktivitäten im Osnabrücker Land erhalten Sie auf der Seite vom Natur- und Geopark Terra.Vita. Informationen zur Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
6.02	Touristische Busreisen Reisebusreisen	Reisen mit dem Bus im Sinne von Urlaubsreisen, Tagesausflügen, Kulturreisen, Sehenswürdigkeitsfahrten; Teilnahme am öffentlichen Personenverkehr Verkaufsstellen des öffentlichen Personenverkehrs	§ 2 n Landes-VO	Durchführung und die Teilnahme ist gestattet, wenn Unternehmer sicherstellt: - Personen tragen beim Betreten und Verlassen des Fahrzeugs sowie während des Aufenthalts des Fahrzeugs eine Mund-Nasen-Bedeckung - jede Person hält beim Betreten und Verlassen des Fahrzeugs ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht selben Hausstand oder einem weiteren Hausstand gehört, ein - zwischen Sitzplätzen von Fahrgästen, die nicht zum selben Hausstand oder einem weiteren Hausstand angehören, jeweils eine Sitzreihe unbesetzt bleibt - es sind Hygienemaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern - sich nach den „Gemeinsamen Empfehlungen des Omnibusgewerbes bei Wiederaufnahme des Busreiseverkehrs/Gelegenheitsverkehrs“ vom 6. Mai 2020 richten - während der Nutzung des Fahrzeugs für die touristische Busreise ist die Klimaautomatik des Fahrzeugs auf eine Dauerventilation eingestellt, um einen stetigen Luftaustausch für die Fahrgäste zu gewährleisten - von jedem Fahrgast wird dokumentiert • Familienname • Vornamen • vollständige Anschrift • Telefonnummer → Dokumentation ist für 3 Wochen aufzubewahren → Dokumentation ist auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen → Daten der Dokumentation sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Fahrt zu löschen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				- Dienstleistung ist nur gestattet, wenn Dokumentation erfolgt
6.03a	Beherbergungsstätten Hotels	und ähnliche Einrichtungen	§ 2 I Abs. 1 Landes-VO	80 % der Kapazität dürfen ausgelastet sein → Überschreitung der Kapazitätsgrenze ist zulässig, wenn <u>ausschließlich</u> Geschäftsreisende aufgenommen werden. Betreiber haben ein Hygienekonzept zu erstellen, das sich richtet nach - den Handlungsempfehlungen des DEHOGA Niedersachsen „Wiedereintritt unter den Bedingungen der CORONA-Krise“, Stand 14.05.2020, und - der “Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandards“ der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) vom 29.04.2020 Das Hygienekonzept ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. <u>Weitere Voraussetzungen:</u> - gemeinschaftlich genutzte Wellnessbereiche wie Sauna und Schwimmbad Saunen sind geschlossen zu halten - Oberflächen von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch das Publikum oder das Personal häufig berührt werden, sind mehrmals täglich zu reinigen - Gäste sind durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufzufordern, auf der Betriebsfläche und deren Umgebung einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten - für die Darreichung von Speisen und Getränken sind die Hinweise für Restaurationsbetriebe zu berücksichtigen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
6.03b	Jugendherberge Familienferienstätte Familienfreizeitstätte Jugendbildungsstätten	und ähnliche Einrichtungen	§ 2 I Abs. 2 Landes-VO	80 % der Zahl der Betten dürfen vermietet werden → Untersagt sind Gruppenveranstaltungen und -angebote für Minderjährige und die Aufnahme von Gruppen Minderjähriger <u>Voraussetzung (durch den Betreiber sicherzustellen):</u> - Einhaltung eines Abstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand gehören (beim Betreten und Verlassen sowie während des Aufenthaltes) Für Kinder-Betreuungsangebote in Familienferienstätten gelten Regelungen für die <u>private Kinderbetreuung</u> entsprechend.
6.04	Ferienhäuser Ferienwohnungen	Auch Bauernhof als Ferienwohnung oder Ferienhaus	§ 2 I Abs. 3 Landes-VO	Einrichtung darf innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen nur von einem Gast und dessen Mitreisenden aus seinem eigenen und aus einem weiteren Hausstand genutzt werden.
6.05	Campingplätze Wohnmobilstellplätze Bootsliegeplätze	Von privaten und gewerblichen Vermietern, die jeweils mehr als eine Parzelle eines Campingplatzes oder eines Wohnmobilstellplatzes oder jeweils mehr als einen Bootsliegeplatz vermieten Auch Bauernhof als Wohnmobilstellplatz	§ 2 I Abs. 4 Landes-VO	80 % der Zahl der Parzellen und Bootsliegeplätze auf dem Gebiet einer Gemeinde dürfen gleichzeitig vermietet werden → Unabhängig davon ist die Beherbergung auf Parzellen auf einem Campingplatz oder auf Bootsliegeplätzen, die ganzjährig oder für die Dauer der Saison vermietet sind, gestattet.
6.06	Zweitwohnung	im Landkreis Osnabrück	§ 2 Landes-VO	Das Verbot des kurzfristigen Aufenthaltes zu touristischen Zwecken in Zweitwohnungen besteht seit dem 06.05.2020 nicht mehr.
6.07	Einreisende und Rückreisende		§ 5 Landes-VO	Für Einreisende in und Rückreisende nach Niedersachsen gelten teilweise Quarantäneregeln; Details dazu finden Sie hier

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
6.08	Touristische Schiffsfahrten		§ 2 m Abs. 1 Landes-VO	Durchführung und die Teilnahme ist gestattet, wenn Unternehmer sicherstellt: - Personen auf dem Schiff tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung - für ein gastronomisches Angebot auf dem Schiff sind die Hinweise für Restaurationsbetriebe zu berücksichtigen - beim Betreten und Verlassen des Schiffs sowie zwischen dem Sitzplatz jeder Person ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand oder einem weiteren Hausstand gehört, einzuhalten - es sind Hygienemaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern - die Möglichkeit der Desinfektion wird gewährleistet - von jedem Fahrgast wird dokumentiert • Familienname • Vornamen • vollständige Anschrift • Telefonnummer → Dokumentation ist für 3 Wochen aufzubewahren → Dokumentation ist auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen → Daten der Dokumentation sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Fahrt zu löschen - Dienstleistung ist nur gestattet, wenn Dokumentation erfolgt
6.09	Bootsverleih Fahrradverleih		§ 2 m Abs. 2 Landes-VO	- Betreiber dokumentiert von jedem Kunden • Familienname • Vornamen • vollständige Anschrift • Telefonnummer

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				→ Dokumentation ist für 3 Wochen aufzubewahren → Dokumentation ist auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen → Daten der Dokumentation sind spätestens einen Monat nach Rückgabe des Bootes oder des Fahrrads zu löschen - Dienstleistung ist nur gestattet, wenn Dokumentation erfolgt
6.10	Kutschfahrten		§ 2 m Abs. 3 Landes-VO	Veranstaltung von Kutschfahren ist zulässig unter den Voraussetzungen: - Personen in der Kutsche tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung - beim Besteigen und Verlassen der Kutsche sowie zwischen dem Sitzplatz jeder Person ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand oder einem weiteren Hausstand gehört, einzuhalten - Betreiber dokumentiert von jedem Kunden • Familienname • Vornamen • vollständige Anschrift • Telefonnummer → Dokumentation ist für 3 Wochen aufzubewahren → Dokumentation ist auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen → Daten der Dokumentation sind spätestens einen Monat nach der Kutschfahrt zu löschen - Dienstleistung ist nur gestattet, wenn Dokumentation erfolgt
6.11	Stadtführungen	Auch Führungen durch Natur und Landschaft, Freilichtmuseen, Parks und Gärten	§ 2 m Abs. 4 Landes-VO	Eine Stadtführung sowie Führungen durch Natur und Landschaft, Freilichtmuseen, Parks und Gärten sind unter bestimmten Bedingungen zulässig.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<u>Voraussetzungen:</u> - Gruppe umfasst nicht mehr als 10 Personen - Führung findet unter freiem Himmel statt - Stadtführer stellt sicher, dass jede teilnehmende Person von jeder anderen Person einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einhält - teilnehmende Person ist verpflichtet, während der Stadtführung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen
6.12	Seilbahnen		§ 2 m Abs. 5 Landes-VO	Eine Seilbahn darf betrieben und genutzt werden. <u>Voraussetzungen:</u> - Kapazität zum Transport von Personen wird auf 50 Prozent begrenzt - Fahrgast ist verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt - Betreiber erstellt ein Hygienekonzept und legt dieses den zuständigen Behörden auf Verlangen vor

7. Veranstaltungen, Sitzungen und Zusammenkünfte in Gremien und anderen Einrichtungen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
7.01	Private Veranstaltungen (in der eigenen Wohnung oder auf dem eigenen Grundstück)	Private Feiern Zu Hochzeitsfeiern Zu Taufe, Erstkommunion, Firmung, Konfirmation, humanistischer Jugendfeier, Bat Mizwa, Bar Mizwa und ähnlichen Feiern	§ 1 Abs. 1 Landes-VO	Grundsatz nach § 1 Abs. 1 Landes-VO: Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. <u>Aus den FAQ des Landes vom 06.06.2020:</u> Wie ist das bei einem kleinen Grillevent mit den Nachbarn im eigenen Garten – wo liegt die Grenze an Personen? Den Grundsatz „den Kreis an Personen zuhause möglichst klein und idealerweise gleichbleibend zu halten“ vorausgesetzt, sollten Sie sich vielleicht auf einen Nachbarhaushalt beschränken. Die Anzahl an Personen ist dabei nicht ausschlaggebend. Und soweit Sie sich draußen in ihren Garten aufhalten und doch noch eine weitere Familie dazu kommt, dann ist der Abstand von 1,5 Meter die wichtigste Regel, um dem Infektionsschutz gerecht zu werden.
7.02a	Öffentliche Veranstaltungen (Grundsatz)		§ 1 Abs. 5 Landes-VO	Zusammenkünfte und der Besuch der Zusammenkünfte sind verboten. Ausnahme für politische Sitzungen / Kommunalpolitik Ausnahme für gewählte Gremien Ausnahme für kommunale, politische und wissenschaftliche Veranstaltungen Ausnahme für Autokinos etc. Sonderregelung und längere Dauer des Verbotes siehe

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<u>Großveranstaltungen (mehr als 1.000 Personen) und Volksfeste und andere</u> <u>Weitere Regelungen zu Kontakten und Aufenthalten im privaten Umfeld und in der Öffentlichkeit und sonstige Verhaltensweisen</u>
7.02b	Kulturelle Veranstaltungen im Freien	Kulturelle Aufführung wie zum Beispiel eine Aufführung der darstellenden Künste, der Musik oder der Literatur	§ 1 Abs. 5c Landes-VO	Die Durchführung und der Besuch sind zulässig. <u>Voraussetzungen:</u> - Sicherstellen, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie beim Aufenthalt in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einhält. - Zahl der Besuchenden darf 250 Personen nicht übersteigen. - Besuchende nehmen sitzend an der Veranstaltung teil - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt steuern • Zu- und Abfahrt steuern • Hygienemaßnahmen treffen - von jedem Gast wird <u>dokumentiert</u> • Familienname • Vornamen • vollständige Anschrift • Telefonnummer • Datum und Uhrzeit der Veranstaltung. → Dokumentation ist für 3 Wochen aufzubewahren → Dokumentation ist auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen → Daten der Dokumentation sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung zu löschen - Besuch der Veranstaltung ist nur gestattet, wenn Dokumentation erfolgt

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Für den Betrieb von auf dem Gelände der Einrichtung gelegene Verkaufsstellen und Restaurationsbetriebe sind die Hinweise für Restaurationsbetriebe zu berücksichtigen.
7.03a	Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen (bis 31.08.2020)		§ 1 Abs. 6 Landes-VO	Verboten sind • Veranstaltungen, Zusammenkünfte und ähnliche Ansammlungen von Menschen mit 1.000 oder mehr Teilnehmenden, Zuschauenden und Zuhörenden und • <u>unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden alle Volksfeste, Kirmesveranstaltungen, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen- und Schützenfeste und ähnliche Veranstaltungen</u> (= Großveranstaltungen); auch der Besuch dieser Veranstaltungen ist verboten. Dies gilt für öffentliche und private Veranstaltungen sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel. Diese Regelung gilt zunächst bis zum 31.08.2020.
7.03b	Veranstaltungen und Reisen nach § 11 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) für Kinder- und Jugendlichengruppen mit Übernachtung		§ 1 Abs. 6a Landes-VO	Veranstaltungen und Reisen nach § 11 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) für Kinder- und Jugendlichengruppen mit Übernachtung sind verboten. Diese Regelung gilt zunächst bis zum 31.08.2020.
7.04	Vereinseinrichtungen		§ 1 Abs. 5 Landes-VO	Zusammenkünfte und der Besuch dieser Zusammenkünfte sind verboten.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Freizeiteinrichtungen			Vorstandssitzungen sind möglich. Zu Vereinen siehe weitere Informationen
7.05	Gewählte Gremien	von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie von Vereinen, Initiativen oder anderen ehrenamtlichen Zusammenschlüssen Sitzungen und Zusammenkünfte z.B. Vorstandssitzungen	§ 1 Abs. 5a Landes-VO	Sitzungen und Zusammenkünfte können durchgeführt werden. <u>Voraussetzung:</u> Sicherstellen, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie beim Aufenthalt in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einhält.
7.06	Kommunale, politische und wissenschaftliche Veranstaltungen Versammlungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerber In Rechtsvorschriften vorgesehene Veranstaltungen	Veranstaltungen insbesondere im Rahmen von Bürger- und Volksbegehren; Versammlungen nach den jeweiligen wahlrechtlichen Regelungen für bevorstehende Wahlen In Rechtsvorschriften vorgesehene Veranstaltungen, z.B. (Wohnungs-) Eigentümerversammlung	§ 1 Abs. 5b Landes-VO	Diese Veranstaltungen sind zulässig. <u>Voraussetzung:</u> Sicherstellen, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie beim Aufenthalt in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einhält. <u>Aus den FAQ des Landes vom 23.05.2020:</u> Nach § 1 Abs. 5b der Landes-VO sind nach Rechtsvorschriften vorgesehene Veranstaltungen zulässig. Dies trifft auch auf die Versammlungen der Wohnungseigentümer zu. Bei der Versammlung muss aber sichergestellt sein, dass jede Person beim Betreten und Verlassen sowie beim Aufenthalt in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1, 5 m zu jeder anderen Person, die nicht zu ihrem Hausstand gehört, einhält.

8. (Weiter-)Bildungseinrichtungen und -veranstaltungen, soziale Einrichtungen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
8.01	Schulen Öffentliche berufsbildende Schulen Schulen in freier Trägerschaft Internate Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Ausbildungsstätten Tagesbildungsstätten Landesbildungszentren	Öffentliche allgemeinbildende Schulen, Öffentliche berufsbildende Schulen, Schulen in freier Trägerschaft, Internate, Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsausbildungsstätten, Tagesbildungsstätten, Landesbildungszentren, Jugendwerkstätten, wenn dort die Schulpflicht erfüllt werden kann BBS Einschließlich der überbetrieblichen Bildungsstätten der Kammern	§ 1 a Abs. 1-3 Landes-VO Art. 2 Landes-VO	Weitergehende Informationen sowie der Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schulen sind auf der Internetseite des Kultusministeriums zu finden. In allen Schulen ist der Schulbesuch untersagt. Ergänzte Ausnahmen von dieser Untersagung ab dem 08.06.2020 finden Sie hier. Ergänzte Ausnahmen von dieser Untersagung ab dem 15.06.2020 finden Sie hier. Für alle Schuljahrgänge, die nicht in der Schule im Rahmen von Präsenzunterricht beschult werden, findet seit dem 22.04.2020 das „Lernen zu Hause“ oder „das verbindliche „Arbeiten zu Hause“ statt. Für die Organisation und Durchführung ist die jeweilige Schule zuständig. Eine Notbetreuung / Kinderbetreuung ist unter bestimmten Voraussetzungen für Schulkindergärten und die Schuljahrgänge 1 bis 8 möglich. Details dazu finden Sie hier
8.02	Sonstige Schulische Veranstaltungen Schulfahrten Außerschulische Veranstaltungen	(nichtschematische Veranstaltungen) Beispielsweise Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Vortragsveranstaltungen, Projektwochen, Konzerte und	§ 1 a Abs. 1 Sätze 5 und 6 Landes-VO	Die Durchführung ist untersagt. Die dem 15.06.2020 geltenden Regelungen finden Sie hier.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		vergleichbare Veranstaltungen, Abiball, Abschlussfahrt Schulfahrten als Schulveranstaltungen, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; hierzu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte sowie unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten		
8.03	Kindertagespflege Kindertageseinrichtung Kinderhort	Kindergarten, Krippe, Kinderhort	§ 1 a Abs. 4 Landes-VO	Kindertagespflege Die Tagespflege als Kinderbetreuungsmodul ist nicht mehr Bestandteil der aktuellen Landes-VO. Sie ist ab dem 11.05.2020 wieder im Regelbetrieb. Kindertageseinrichtungen / Kinderhorte Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten ist weiterhin untersagt. Ausgenommen ist die Betreuung von Gruppen, in denen sich ausschließlich Kinder befinden, denen Hilfe nach dem SGB IX gewährt wird. Ferner ist ausgenommen die Notbetreuung in kleinen Gruppen. Details dazu finden Sie hier Im Hinblick auf die Förderung von Kindern, die zum kommenden Schuljahr schulpflichtig nach § 64 Abs. 1

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Satz 1 NSchG werden, kann auch eine Förderung im Rahmen einer kleinen Vorschulgruppe ermöglicht werden. Weitere Informationen zur Einrichtungsschließung und Notbetreuung finden Sie auf der Internetseite des Niedersächsischen Kultusministeriums.
8.04	Volkshochschule Nachhilfeschule Musikschule Sprachkurs Integrationskurs Öffentliche Bildungseinrichtung im außerschulischen Bereich, private Bildungseinrichtung im außerschulischen Bereich, Kinderbereich, Jugendbereich	VHS Bildungseinrichtungen in der Erwachsenenbildung, der Jugendbildung, der beruflichen Aus- und Weiterbildung	§ 2 h Landes-VO	Die Wahrnehmung von Bildungsangeboten und die Durchführung von Prüfungen an Volkshochschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie an Musikschulen ist zulässig. <u>Voraussetzungen:</u> - Beim Betreten und Verlassen sowie beim Aufenthalt: Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören. <u>Betreiber ist verpflichtet:</u> - Hygienemaßnahmen zu treffen - Möglichkeiten der Händereinigung zu gewährleisten - von jedem Teilnehmer wird dokumentiert • Familienname • Vornamen • vollständige Anschrift • Telefonnummer → Dokumentation ist für 3 Wochen aufzubewahren → Dokumentation ist auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen → Daten der Dokumentation sind spätestens einen Monat nach Beendigung des Bildungsangebotes oder der Prüfung zu löschen - Dienstleistung ist nur gestattet, wenn Dokumentation erfolgt

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<u>Für Bläserensembles, Bläserorchester, Chöre gilt:</u> - Es ist ausschließlich ein Instrumental- und Vokalunterricht zulässig • Im Einzelunterricht oder • Im Kleingruppenunterricht mit nicht mehr als 4 Personen Weiterführende Informationen für die Erwachsenen- und Weiterbildung finden Sie auf der Website der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB).
8.05	Fahrschulen Fahrlehrerausbildungsstätten Flugschulen anerkannte Aus- und Weiterbildungsstätten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz Aus- und Weiterbildungsbildungsstätten für Triebfahrzeugführer Personal im Bereich der Eisen- und Straßenbahnen		§ 7 Abs. 3 Landes-VO	Die genannten Schulen dürfen besucht werden. <u>Voraussetzungen:</u> - Beim Betreten und Verlassen sowie beim Aufenthalt: Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören - Hygienemaßnahmen treffen - Möglichkeiten der Desinfektion gewährleisten - Dokumentation von Namen, Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer der teilnehmenden Personen mit deren Einverständnis (ist nach Abschluss des Bildungsangebotes oder der Prüfung drei Wochen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen) → Teilnahme ist nur zulässig, wenn man mit der Dokumentation einverstanden ist → Dokumentation ist für 3 Wochen aufzubewahren → Daten der Dokumentation sind spätestens einen Monat nach Beendigung des Bildungsangebotes oder der Prüfung - Eine Unterschreitung des Abstands von 1,5 Metern zwischen Personen ist zulässig, soweit dies für die Durchführung des praktischen Unterrichts zwischen einer unterrichteten Person und einem Mitglied des

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Lehrpersonals oder im Fall einer praktischen Prüfung zwischen einem Prüfling, einem Mitglied des Lehrpersonals und dem Prüfungspersonal erforderlich ist. - Während des Unterrichts in einem Fahrzeug haben die Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen - Nach jedem praktischen Unterricht und jeder praktischen Prüfung sind geeignete Hygienemaßnahmen durchzuführen
8.06	Dienst- und Ausbildungsbetrieb im Brand- und Katastrophenschutz		§ 2 g Landes-VO	Der Dienst- und Ausbildungsbetrieb im Brand- und Katastrophenschutz einschließlich nicht-öffentlicher Dienstveranstaltungen, die der Erfüllung gesetzlicher Vorschriften, der Vorschriften des Unfallversicherungsträgers oder allgemein bekannt gemachter Dienstvorschriften dienen, sind zulässig. <u>Voraussetzungen:</u> - Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören - Das gilt auch für die Ausbildungsdienste der Kinder- und Jugendfeuerwehren; die Größe der Gruppe darf die Zahl von zehn Personen nicht übersteigen. - Für Tätigkeiten, bei denen Gerätschaften, ausgenommen Fahrzeuge, von mehr als einer Person gleichzeitig oder gemeinsam benutzt werden, sind entsprechende Hygienemaßnahmen zu treffen um die Infektionsgefahr zu vermindern. - Bei Dienst- und Ausbildungstätigkeiten mit erheblicher körperlicher Betätigung ist sicherzustellen, dass jede Person einen Abstand von mindestens 2 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einhält; eine Unterschreitung dieses Abstandes ist nur zulässig, wenn geeignete Atemschutzgeräte getragen oder andere geeignete

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Schutzmaßnahmen (z.B. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung) ergriffen werden und jeweils zu Beginn und zum Ende dieser Dienst- und Ausbildungstätigkeit Hygienemaßnahmen getroffen werden, um die Gefahr einer Infektionsgefahr zu vermindern.
8.07	Vorbereitung des Wachdienstes von Rettungsschwimmern	DLRG	§ 2 o Landes-VO	Nutzung von Schwimmbädern im Rahmen der Ausbildung
8.08	Offene, gruppenbezogene und gemeinwesen-orientierte Angebote der Kinder- und Jugendhilfe		§ 3 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 2 Landes-VO	Der Besuch und die Inanspruchnahme dieser Angebote sind zulässig. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum) sowie den untenstehenden Bedingungen. <u>Weitere Voraussetzungen:</u> - für bis zu 10 Personen einschließlich der Aufsichtspersonen - unter Aufsicht von einer pädagogischen Fachkraft, oder einer ehrenamtlichen qualifizierten Person, die Inhaber einer Jugendleitercard ist. - es ist durch die Hilfe und Beratung anbietende Stelle beim Besuch und der Inanspruchnahme von diesen Angeboten Hygienemaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern - Die Hilfe und Beratung anbietende Stelle hat sicherzustellen, dass jede Person beim Betreten und Verlassen dieser Einrichtung sowie während des Aufenthalts einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einhält. - von jedem Besucher wird dokumentiert

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				• Familienname • Vornamen • vollständige Anschrift • Telefonnummer → Dokumentation ist für 3 Wochen aufzubewahren → Dokumentation ist auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen → Daten der Dokumentation sind spätestens einen Monat nach Beendigung des Angebotes zu löschen - Zutritt zur Einrichtung ist nur gestattet, wenn Dokumentation erfolgt

9. Glaubenseinrichtungen und religiöse Veranstaltungen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
9.01	Kirche Friedhofskapelle Moschee Synagoge Glaubensgemeinschaft Weltanschauungsgemeinschaft Gemeindezentrum Cemhaus Gemeindehaus	Friedhofskapellen oder entsprechend genutzte Einrichtungen Religiöse Feiern im Freien Teilnahme an Beerdigungen Begleitung Sterbender Teilnahme an Hochzeitsfeiern religiöse und ähnliche Veranstaltungen, bei denen sich die Personen in geschlossenen Fahrzeugen befinden Taufe, Erstkommunion, Firmung, Konfirmation, humanistischer Jugendfeier, Bat Mizwa, Bar Mizwa und ähnlichen Feiern	§ 2 c Landes-VO	Zusammenkünfte in Kirchen, Friedhofskapellen oder entsprechend genutzter Einrichtungen, Moscheen, Synagogen sowie Cem- und Gemeindehäusern und die Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren und gemeindlichen Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen kirchlicher Bildungsträger sowie zur Unterweisung und Vorbereitung von Personen auf religiöse Feste und Ereignisse wie zum Beispiel Erstkommunion, Firmung, Konfirmation, humanistische Jugendfeier, Bat Mizwa und Bar Mizwa sind zulässig. <u>Voraussetzungen:</u> - Beim Betreten und Verlassen sowie beim Aufenthalt: Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören - Nutzung von Gegenständen durch mehrere Personen ist untersagt (insbesondere Nutzung von Gesangbüchern, Weihwasserbecken, Sammelkörben, Messkelchen, allen Teilnehmenden zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellte Koranausgaben, Koranablagen und Gebetsteppiche) - Hygienemaßnahmen treffen Weitere Informationen zur Umsetzungen finden Sie in der Vereinbarung zwischen der Niedersächsischen Landesregierung und den Vertretern der großen Glaubensgemeinschaften in Niedersachsen. Eine entsprechende Vereinbarung und Übersicht auf Bundesebene über Maßnahmen für Gesundheits- und

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Infektionsschutz bei der Durchführung von Gottesdiensten und religiösen Handlungen während der Corona-Pandemie finden Sie hier .
9.02	Religiöse und ähnliche Veranstaltungen, bei denen sich die Personen in geschlossenen Fahrzeugen befinden	z.B. Autogottesdienst	§ 2 c Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 1 Abs. 7 Landes-VO	Die Regelung für Autokinos und -konzerte gilt entsprechend.
9.03	Taufe Erstkommunion Firmung Konfirmation Humanistische Jugendfeier Bat Mizwa Bar Mizwa	Und ähnliche Feiern	§ 3 Abs. 1 Nr. 12 Landes-VO	Ist mit nicht mehr als 50 Personen zulässig. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum) Aus den FAQ des Landes vom 06.06.2020: Die Teilnahme an einer Taufe, einer Erstkommunion, einer Firmung, Konfirmation, humanistischen Jugendweihe, Bat Mizwa, Bar Mizwa u.ä. ist bis zu 50 Personen gestattet, unabhängig von den Hausständen. Bei einer anschließenden Zusammenkunft der Teilnehmenden beispielsweise in einer Gaststätte gelten jedoch die üblichen Vorgaben für die Gastronomie. Dies bedeutet nur bis zu zwei Hausstände an einem Tisch und Abstandswahrung zwischen den Tischen, kein Wechseln der Tische.

10. Dienstleistungen und Handwerksleistungen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
10.01	Abholmöglichkeit (Außer-Haus-Verkauf)		§ 3 Abs. 1 Nr. 7 Landes-VO	Die Versorgung ist zulässig. <u>Voraussetzungen und Anforderungen:</u> - Allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum (§ 2 Landes-VO) - Schutzmaßnahmen (§ 8 Landes-VO) - Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 9 Landes-VO)
10.02	Lieferung von Waren, Speisen, Getränken, etc.	Auch Online-Handel	§ 3 Abs. 1 Nr. 7 Landes-VO	Die Versorgung ist zulässig. <u>Voraussetzungen und Anforderungen:</u> - Allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum (§ 2 Landes-VO) - Schutzmaßnahmen (§ 8 Landes-VO) - Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 9 Landes-VO)
10.03	Körpernahe Dienstleistungen	Erbringen von Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann Frisör / Friseur (Auch mobiler Frisör, Frisörgeschäft, Barbershop, Barber-Shop) Tattoo-Studio (auch mobiles Tattoo-Studio)	§ 7 Abs. 1 Landes-VO	Sind erlaubt. <u>Voraussetzungen:</u> - es werden Hygienemaßnahmen getroffen, die geeignet sind, die Infektionsgefahr zu vermindern - zwischen den Kunden muss ein Abstand von 1,5 Metern gewährleistet sein - dienstleistende Person muss bei der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen - dienstleistende Person muss nach jedem Kunden eine Händedesinfektion durchführen - von jedem Kunden, zu dem ein unmittelbarer Körperkontakt besteht, wird dokumentiert • Familienname

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		Piercing-Studio Kosmetikstudio Manikürestudio, Nagelstudio Pedikürestudio Massagepraxen		• Vornamen • vollständige Anschrift • Telefonnummer → Dokumentation ist für 3 Wochen aufzubewahren → Dokumentation ist auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen → Daten der Dokumentation sind spätestens einen Monat nach Besuch des Kunden zu löschen - Kunde darf nur bedient werden, wenn Dokumentation erfolgt Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege hat branchenspezifische Arbeitsschutzstandards konkretisiert: • Friseure • Nagelstudios • Podologen Demnach müssen z.B. Kunden des Friseursalons ebenfalls eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Weitere Antworten auf Detailfragen sind auf der Seite des Landes Niedersachsen zu finden.
10.04	Reinigung Waschsalon		§ 3 Abs. 1 Nr. 7 Landes-VO	Die Inanspruchnahme von den genannten Dienstleistungen ist zulässig. <u>Voraussetzungen und Anforderungen:</u> - Allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum (§ 2 Landes-VO) - Schutzmaßnahmen (§ 8 Landes-VO) - Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 9 Landes-VO)
10.05	Rechtsanwalt Notar		§ 3 Abs. 1 Nr. 15a Landes-VO	Die Inanspruchnahme der Tätigkeit und Leistungen ist zulässig.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				→ Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum)
10.06	Logistik		§ 3 Abs. 1 Nr. 8 Landes-VO	Ist zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum)
10.07	Presse Berichterstattung	Durch Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderen Medien	§ 4 Landes-VO	Der Aufenthalt im öffentlichen Raum zum Zweck der Berichterstattung ist zulässig
10.08	Erntehelfende Werksarbeitskräfte Saisonarbeitskräfte	Soweit nicht bundesrechtlich anders geregelt	§ 10 Abs. 1 und 2 Landes-VO	Zusammenkünfte von mehreren Personen sind zu beruflichen Zwecken zulässig. Es ist nach Möglichkeit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren; Es gelten besondere Hygienevorschriften für die Unterbringung. Details dazu finden Sie hier Für Einreisende in und Rückreisende nach Niedersachsen gelten teilweise Quarantäneregeln; Details dazu finden Sie hier <u>Globalzustimmung der Bundesagentur für Arbeit:</u> Die aktuelle Situation führt dazu, dass die in den Betrieben der Landwirtschaft für die bereits angelaufene Erntesaison vorgesehenen Erntehelfenden aus EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten ihre Beschäftigung nicht antreten können. Die Bundesagentur für Arbeit hat daher eine Globalzustimmung für bestimmte ausländische Personengruppen erteilt, um die Beschäftigung möglichst schnell und unbürokratisch zu ermöglichen. Dadurch entfällt die Anfrage der Ausländerbehörde an die Bundesagentur in jedem Einzelfall, so dass die Ausländerbehörde die Beschäftigung unmittelbar erlauben kann. Details dazu finden Sie hier

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Weitere Informationen zum Thema Saisonarbeit finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück (Hinweise zur Anmeldung von Saisonarbeitskräften).
10.09	Autowaschanlagen	Autowaschstraße	§ 3 Abs. 1 Nr. 9 Landes-VO	Die Nutzung von Autowaschanlagen ist zulässig. In allen Autowaschanlagen sind die weiteren Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum) zu berücksichtigen.
10.10	Öffentlicher Personenverkehr Taxigewerbe	Teilnahme am Öffentlichen Personenverkehr, Wartebereich Öffentlicher Personenverkehr; auch ÖPNV; dazu gehören auch Taxis (Bestandteil des ÖPNV gem. § 8 Abs. 2 PBefG), Bus- und Schienenverkehr, z.B. auch Flixbus Verkaufsstellen des öffentlichen Personenverkehrs	§ 2 Abs. 2 Landes-VO § 9 Landes-VO	Öffentlicher Personenverkehr ist zulässig; Soweit möglich muss Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch bzw. so weit wie möglich innerhalb des Fahrzeugs eingehalten werden. Bei Taxifahrten sollte daher in der Regel nur ein Fahrgast befördert werden. Dies gilt nicht, wenn die Fahrgäste in häuslicher Gemeinschaft leben. Private Personenkraftwagen sowie private und gewerbliche Lastkraftwagen sind keine Verkehrsmittel im Sinne des Personenverkehrs. Für Fahrgäste gilt <u>seit dem 27.04.2020</u> die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung
10.11	Autovermietungen / Mietparks Kfz-Probefahrt	Probefahrt mit dem Auto, Motorrad etc.	§ 7 Abs. 1 Landes-VO Umkehrschluss zu § 7 Abs. 1 Landes-VO	Autovermietungen sind zulässig, da ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch eingehalten werden kann. <u>Hinweis aus den FAQ des Landes vom 29.04.2020:</u> Am besten ist es, wenn die Probefahrt kontaktlos vorbereitet wird und der Kunde die Fahrt dann alleine absolviert ohne einen Mitarbeiter des Autohauses im Fahrzeug.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
10.12	Kraftfahrzeug-Werkstatt Fahrradwerkstatt	Kfz-Werkstatt; Reparatur und Ersatzteilhandel; auch Landmaschinen und Landmaschinenersatzteile; Kraftfahrzeug- und Fahrradhandel	§ 3 Abs. 1 Nr. 7 Landes-VO	Die Inanspruchnahme von den genannten Leistungen ist zulässig. <u>Voraussetzungen und Anforderungen:</u> - Allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum (§ 2 Landes-VO) - Schutzmaßnahmen (§ 8 Landes-VO) - Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 9 Landes-VO)
10.13	Grünabfallsammelplatz			Informationen zu Grünabfallsammelplätzen finden Sie in den folgenden Presseartikeln: Presseartikel des Landkreises Osnabrück vom 09.04.2020 Ergänzender Presseartikel des Landkreises Osnabrück vom 08.05.2020
10.14	Recyclinghof	Wertstoffhof		Informationen zu Recyclinghöfen finden Sie in den folgenden Presseartikeln: Presseartikel des Landkreises Osnabrück vom 15.04.2020 Ergänzender Presseartikel des Landkreises Osnabrück vom 22.04.2020 Ergänzender Presseartikel des Landkreises Osnabrück vom 24.04.2020

11. Fach- und Einzelhandel

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
11.01	Verkaufsstellen Geschäfte	Beispielsweise: Lebensmittelhandel Großhandel mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs Getränkemarkt Zeitungsverkaufsstelle Baumarkt Garten(bau)markt Blumenladen Hofladen Tierbedarfshandel /-märkte Wochenmarkt Briefhandel Post, Poststellen (Verkaufsstellen von) Fahrkarten für den Öffentlichen Personenverkehr Tankstellen Kraftfahrzeug- und Fahrradhandel Buchhandel Kfz-Prägestelle/ Schilderstelle Telefonshop Handyladen Copy-Shop Supermärkte, Bäckereien, Discounter, Tee- und Kaffeefachgeschäfte Kiosk Gärtnerei, Schwerpunkt	§ 3 Abs. 1 Nr. 7 Landes-VO	Die Versorgung in Verkaufsstellen und Geschäften und die Inanspruchnahme von Leistungen in Poststellen ist zulässig. <u>Voraussetzungen und Anforderungen:</u> - Allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum (§ 2 Landes-VO) - Schutzmaßnahmen (§ 8 Landes-VO) - Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 9 Landes-VO)

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		Pflanz- und Gartenartikel, nicht Schnitt- und Zimmerpflanzen Auch Gartenfachmarkt, Gartencenter, Baumschulen Florist landwirtschaftlicher Direktverkauf Heizmaterial, Öl, Pellets, Brennstoffhandel Lebensmittel und weitere Produkte, z.B. Pflanzen, Haushaltswaren, die sonst üblich waren Versandhandel DHL, Hermes, GLS, DPD, UPS etc. inkl. Paketstationen Bus, Bahn, ÖPNV-Verkaufsstelle Tankstelle inkl. Shop Auto-, Motorradhandel Kraftfahrzeug- und Fahrrad-Werkstatt		
11.02	Outlet-Center Einkaufscenter	einschließlich der Verkaufsstellen in Einkaufscentern	§ 3 Abs. 1 Nr. 7, § 8 Abs. 2 Landes-VO	Die Versorgung ist zulässig. <u>Voraussetzungen und Anforderungen:</u> - Allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum (§ 2 Landes-VO) - Schutzmaßnahmen (§ 8 Landes-VO) - Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 9 Landes-VO) In Einkaufscentern und Outletcentern haben deren

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Betreiber darüber hinaus Vorkehrungen zu treffen, - um zur Einhaltung der Kundenzahl im Verkaufsraum den Zutritt an den Haupteingängen zu steuern - dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten wird. In Einkaufszentren dürfen keine Getränke und Speisen zum Verzehr vor Ort angeboten werden.
11.03	Banken Sparkassen Geldautomaten		§ 3 Abs. 1 Nr. 7 Landes-VO	Die Inanspruchnahme von den genannten Dienstleistungen ist zulässig. <u>Voraussetzungen und Anforderungen:</u> - Allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum (§ 2 Landes-VO) - Schutzmaßnahmen (§ 8 Landes-VO) Nach § 9 Abs. 1 Landes-VO gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hier nicht.
11.04	Drogerien		§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Landes-VO	→ Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum) Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 9 Landes-VO)

12. Speisewirtschaft, Schankwirtschaft, Verpflegung

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
12.01	Restaurationsbetriebe im Sinne des Gaststättengewerbes nach § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes Restaurant Freiluftgastronomie Bars Kneipen Gaststätte Biergärten im Freien Imbiss Café Kantine Eiscafé Hofcafé Betriebskantine	Um trennscharf unterscheiden zu können, welche Speise- und Schankwirtschaften öffnen dürfen, wird das Vorhandensein einer eigenen Küche, in der warme Speisen zubereitet werden, zum Kriterium gemacht. Der Betrieb eines Gaststättengewerbes in Gebäuden, bei dem der Schankwirtschaftsbetrieb gegenüber dem Speisewirtschaftsbetrieb deutlich überwiegt, ist verboten. Allein oder in Verbindung mit Einrichtungen; auch Hotelrestaurant (hier auch Zimmerservice im Hotelrestaurant) Imbiss beispielsweise auf Parkplätzen, in Supermarktläden oder in Tankstellen; z.B. Döner-Laden; auch Straßenverkauf von Lebensmitteln wie z.B. Eis in	§ 6 Landes-VO	Dürfen betrieben werden. Auch Bars und Kneipen dürfen seit dem 08.06.2020 betrieben werden. <u>Voraussetzungen:</u> - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt steuern • Warteschlangen vermeiden • Hygienemaßnahmen treffen - Plätze so anordnen, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist - Jeder Gast hat zu anderen Gästen, die nicht zum eigenen oder einem weiteren Hausstand gehören, einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten - die jeweils dienstleistende Person hat während der Arbeit eine <u>Mund-Nasen-Bedeckung</u> zu tragen - Für den Gast muss die Möglichkeit der Händereinigung bestehen - von jedem Gast wird <u>dokumentiert</u> • Familienname • Vornamen • vollständige Anschrift • Telefonnummer • Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Einrichtung → Gehören Gäste demselben Hausstand an, so ist die Dokumentation der Daten eines Gastes ausreichend. → Dokumentation ist für 3 Wochen aufzubewahren → Dokumentation ist auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen → Daten der Dokumentation sind spätestens einen Monat nach Besuch der Spielhalle zu löschen - Besuch der Einrichtung ist nur gestattet, wenn

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		der Waffel, Waffeln, Crêpes, Schmalzkuchen etc. zum sofortigen Verzehr Eisdiele, Eisverkaufsstand, Eiscafe		Dokumentation erfolgt Ein Angebot in Buffetform ist nicht zulässig. Bei einem Außer-Haus-Verkauf haben die Betreiber von Restaurationsbetrieben, Mensen und Kantinen sowie Imbisswagen mit Stehtischen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden sicherzustellen. Bitte berücksichtigen Sie auch die Handlungsempfehlungen für Gastronomie und Hotellerie des DEHOGA Niedersachsen und die Informationen zum Hygienekonzept des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung . Sonderregelung für den Betrieb von Gaststätten in Gebäuden, bei denen der Schankwirtschaftsbetrieb den Speisewirtschaftsbetrieb deutlich überwiegt
12.02	Mensa / Mensen		§ 6 Abs. 1a Landes-VO	Mensen dürfen erst nach Zustimmung der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde betrieben werden, wenn auf der Grundlage eines Hygienekonzepts des Betreibers sichergestellt ist, dass die Infektionsgefahr erheblich vermindert ist.
12.03	Gastronomischer Lieferdienst	Auch „Essen auf Rädern“	§ 6 Abs. 3 Landes-VO	Zulässig ist: - Belieferung mit Speisen und Getränken - Außer-Haus-Verkauf → unter Sicherstellung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Kunden
12.04	Club Diskotheek Shisha-Bar	Und ähnliche Einrichtungen	§ 1 Abs. 3 Nr. 1 Landes-VO § 6 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO	Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen sowie Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen sind weiterhin für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. Aus den FAQ des Landes vom 06.06.2020: Warum dürfen Restaurants und Kneipen aber keine

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Clubs und Diskotheken öffnen? Da es nach wie vor darum geht, die Kurve von Neuinfektionen flach zu halten, können zwangsläufig noch nicht alle Bereiche in der Gastronomie hochgefahren werden. Gerade in Clubs, Diskotheken oder auch Shisha-Bars kommen Menschen sich oft näher, als es z.B. in Restaurants oder Kneipen der Fall ist. Darüber hinaus zielen die Kontaktbeschränkungen weiterhin darauf, den Kreis der Personen mit denen in Kontakt getreten wird möglichst klein zu halten.

13. Politische und öffentliche Ämter und Einrichtungen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
13.01	Landtagsmitglied Landesregierungsmitglied Staatsgerichtshof Verfassungsorgan Kommunale Vertretungen oder Gremien Beamtin / Beamter Beschäftigte / Beschäftigter Organ der Rechtspflege Diplomatische Corps Konsularische Corps	Niedersächsischer Landtag Mitglied des Staatsgerichtshofes Mitglied eines Verfassungsorgans des Bundes, Mitglied eines Verfassungsorgans eines Landes Wahrnehmung von Aufgaben im Öffentlichen Dienst Wahrnehmung von Aufgaben als Organ der Rechtspflege Mitglied des diplomatischen oder konsularischen Corps Mitglied des diplomatischen oder konsularischen Corps	 § 3 Abs. 1 Nr. 16 Landes-VO	 Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum)
13.02	Politische Sitzungen / Kommunalpolitik	Mitglied eines Kommunalen Gremiums, Gemeinderatsmitglied, Samtgemeinderatsmitglied, Stadtratsmitglied, Kreistagsmitglied, Regionsversammlungsmitglied	§ 1 Abs. 5 Landes-VO	Sitzungen der kommunalen Vertretungen, Gremien, Fraktionen und Gruppen sowie des Landtages und seiner Ausschüsse und Ausschüsse, Gremien und Fraktionen sind zulässig.

14. Einrichtungen/Leistungserbringer des Gesundheitswesens

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
14.01	Apotheken Sanitätshäuser Orthopädie-schuhmacher Optiker Hörgeräteakustiker	Augenoptiker; Brillenfachgeschäft; Anfertigung orthopädischer notwendiger Schuhe, Einlagen Und andere Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit der Besuch nicht gesondert eingeschränkt ist.	§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Landes-VO § 7 Abs. 1 Landes-VO	Ist unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum) zulässig. Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 9 Landes-VO)
14.02	Physiotherapie Ergotherapie Osteopathie Logopädie Podologie Heilpraktiker / Chiropraktiker	Besuch bei Angehörigen medizinischer Fachberufe Physiotherapeuten; Ergotherapeuten; Osteopathen Logopäden Podologen; medizinisch notwendige Fußpflege, auch mobile Fußpflege	§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Landes-VO	Ist zulässig; → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum) Nutzung von Schwimmbädern für die Durchführung der Behandlung Regelungen für Massagepraxen <u>Hinweise aus den FAQ des Landes vom 15.05.2020 (zu Podologie):</u> Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) hat deshalb den allgemeinen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard branchenspezifisch für diese Betriebe konkretisiert: www.bgw-online.de/corona-schutz-podologie
14.03	Krankenhäuser	Krankenhaus im Sinne des § 108 SGB V Begleitung Sterbender	§ 2 a Abs. 1 Landes-VO; § 1 Nds. VO Krankenhausbetrie	Besuchs- bzw. Betretungsmöglichkeiten; Details dazu finden Sie hier ; Regelungen zum Krankenhausbetrieb seit dem 06.05.2020 finden Sie hier

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
14.04	Rehabilitations-einrichtungen Vorsorgeeinrichtungen	Auch Präventive Reha-Einrichtungen und Kurbetriebe	§ 2 a Abs. 1 Landes-VO	Besuchs- bzw. Betretungsmöglichkeiten; Details dazu finden Sie hier ;
14.05	Sozialen Hilfen Beratungsangebote und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe Besuch und Inanspruchnahme von sozialen, pädagogischen oder psychologischen Beratungsstellen Anerkennungsberatung durch einzelne Personen oder Personen eines Hausstandes	Beratungsleistungen wie zum Beispiel die Seniorenberatung, Pflegeberatung, Familienberatung, Erziehungsberatung, Migrationsberatung, Gewaltberatung, Lebensberatung, Wohnungslosen- und Obdachlosenberatung, Drogenberatung, Suchtberatung, Anerkennungsberatung, Selbsthilfe	§ 3 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 2 Landes-VO	Der Besuch dieser Einrichtungen ist zulässig. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum) <u>Weitere Voraussetzungen:</u> - es ist durch die Hilfe und Beratung anbietende Stelle beim Besuch und der Inanspruchnahme von diesen Angeboten Hygienemaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern - Die Hilfe und Beratung anbietende Stelle hat sicherzustellen, dass jede Person beim Betreten und Verlassen sowie während des gesamten Aufenthaltes in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einhält. - von jedem Besucher wird dokumentiert • Familienname • Vornamen • vollständige Anschrift • Telefonnummer → Dokumentation ist für 3 Wochen aufzubewahren → Dokumentation ist auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen → Daten der Dokumentation sind spätestens einen Monat nach Beendigung des Bildungsangebotes oder der Prüfung zu löschen - Zutritt zur Einrichtung ist nur gestattet, wenn Dokumentation erfolgt

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
14.06	Ambulante oder stationäre medizinische, zahnmedizinische, psychotherapeutische und heilberufliche Versorgungsleistungen Ambulant ärztliche Operationen	Arztbesuche oder medizinische Behandlungen	§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Landes-VO und § 1 Abs. 2 Satz 6 Nds. VO Krankenhausbetriebe	Ambulante Behandlungen und Eingriffe sind uneingeschränkt zulässig. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum)
14.07	Hebammen		§ 3 Abs. 1 Nr. 3a und § 7 Abs. 1 Landes-VO § 2 h Landes-VO	Die Inanspruchnahme von Hebammenleistungen ist zulässig. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum) <u>Aus den FAQ des Landes vom 23.05.2020:</u> Geburtsvorbereitungskurse sind als Hebammenleistung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3a) oder als außerschulisches Bildungsangebot (§ 2 h) durchführbar. Die Regelungen, insbesondere die Hygienevorschriften, für Volkshochschulen sind entsprechend einzuhalten.
14.08	Tierarzt		§ 3 Abs. 1 Nr. 17 Landes-VO	Tierärztlich notwendige Versorgung ist zulässig.

**15. Orte für Menschen mit besonderen Bedürfnissen (ältere und pflegebedürftige Personen, Menschen mit Behinderungen);
niedrigschwellige Angebote, Tagespflege nach § 32 SGB VIII**

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
15.01	Heime für ältere Menschen Heime für pflegebedürftige Menschen Heime für Menschen mit Behinderung nach § 2 Abs. 2 NuWG ambulant betreute Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG besondere Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen		§ 2 a Abs. 2, § 2 b Abs. 1 Landes-VO	Besuchs- bzw. Betretungsmöglichkeiten; Details dazu finden Sie hier ; Regelungen zur Neuaufnahme; Details dazu finden Sie hier
15.02	Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, andere Leistungsanbieter Tagesförderstätten für behinderte Menschen	auch vergleichbares ambulantes oder teilstationäres Angebot der Eingliederungshilfe	§ 10 a Landes-VO	Betretungsverbot mit Ausnahme; Details dazu finden Sie hier ;

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Tagesstätte für Menschen mit seelischen Behinderungen			
15.03	Einrichtungen der Tagespflege	Nach § 2 Abs. 7 NuWG	§ 2 a Abs. 3 Landes-VO	Betrieb und Belegung von Einrichtungen der Tagespflege; Details dazu finden Sie hier
15.04	Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII	teilstationäre Erziehungshilfe als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe	§ 10 b Landes-VO	Zulässig; <u>Voraussetzungen:</u> - in der Tagesgruppe dürfen nicht mehr als insgesamt zehn Kinder und Jugendliche betreut werden. - Betreiber stellt sicher, dass • der Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird zwischen jeder Person ○ beim Zutritt und Verlassen der Tagesgruppe ○ während des Aufenthalts in der Tagesgruppe • Hygienemaßnahmen getroffen werden, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermindern

16. Regelungen zum Aufenthalts- und Asylgesetz sowie zu ausländischen Fahrerlaubnissen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
16.01	Befristete Aufenthaltstitel	Nationales Visa, Aufenthaltserlaubnis, blaue Karte EU, ICT-Karte, Mobile-ICT-Karte von Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Osnabrück	Nr. 1 der 12. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Fortgeltungsfiktion von Amts wegen für innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 30.06.2020 ablaufende befristete Aufenthaltstitel
16.02	Duldung	Die innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 29.06.2020 ablaufen und für den dem Landkreis Osnabrück zugewiesenen Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Osnabrück ausgestellt wurden	Nr. 2 der 12. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Verlängerung der Geltungsdauer von Amts wegen bis 30.06.2020
16.03	Aufenthaltsgestattung	Die innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 29.06.2020 ablaufen und für den dem Landkreis Osnabrück zugewiesenen Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Osnabrück ausgestellt wurden	Nr. 2 der 12. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Verlängerung der Geltungsdauer von Amts wegen bis 30.06.2020
16.04	Ausreisebescheinigung	Die innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 29.06.2020 ablaufen und für den dem Landkreis Osnabrück zugewiesenen Ausländern mit	Nr. 2 der 12. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises	Verlängerung der Geltungsdauer von Amts wegen bis 30.06.2020

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Osnabrück ausgestellt wurden	Osnabrück	
16.05	Grenzübertrittsbescheinigung	Die innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 29.06.2020 ablaufen und für den dem Landkreis Osnabrück zugewiesenen Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Osnabrück ausgestellt wurden	Nr. 2 der 12. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Verlängerung der Geltungsdauer von Amts wegen bis 30.06.2020
16.06	Schengen-Visum zu Besuchszwecken	dessen Geltungsdauer innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 29.06.2020 ausläuft	Nr. 3 der 12. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Verlängerung der Ausreisefrist von Amts wegen bis 30.06.2020
16.07	Schengen-Visum zu Geschäftszwecken	dessen Geltungsdauer innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 29.06.2020 ausläuft	Nr. 3 der 12. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Verlängerung der Ausreisefrist von Amts wegen bis 30.06.2020
16.08	Touristen mit 90-tägiger Visafreiheit innerhalb Deutschlands	dessen 90-Tage-Frist innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 29.06.2020 endet	Nr. 3 der 12. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Verlängerung der Ausreisefrist von Amts wegen bis 30.06.2020
16.09	Mit Hauptwohnsitz im	die sich nachweislich	Nr. 3 der 12.	Verlängerung der Ausreisefrist bis 30.06.2020

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Landkreis Osnabrück gemeldete Ausländerinnen und Ausländer	mindestens eine Woche vor Bekanntgabe der 12. Allgemeinverfügung (also seit dem 16.03.2020) im Landkreis Osnabrück aufgehalten haben und sich auch gegenwärtig noch hier aufhalten	Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	
16.10	Inhaberinnen und Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis mit Wohnsitz in Niedersachsen	In Niedersachsen wohnende Personen mit ausländischem Führerschein	Nr. 1 und Nr. 2 der 19. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Begründet die Inhaberin oder der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland, besteht die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV noch zwölf Monate. Die in Satz 1 gewährte Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen gilt nur für Fahrerlaubnisinhaberinnen und -inhaber, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Niedersachsen nach dem 08.10.2019 begründet haben. Die in Satz 1 gewährte Fristverlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen endet spätestens mit Ablauf des 01.04.2021. Die Fahrberechtigung ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültig.

Weitere Erläuterungen:

a) Ahndung nach Landes-VO nach § 12 Landes-VO / Bußgeldkatalog

Verstöße gegen die §§ 1 bis 2 **o** und 5 bis 10 stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG dar und werden mit Bußgeldern bis zu 25.000 Euro geahndet.

Die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden und die Polizei sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung durchzusetzen und Verstöße zu ahnden.

b) Hinweise zum Betriebskonzept (Stand: 06.05.2020; zu finden auf der [Internetseite des Landkreises Osnabrück](#))

Zwingende Hygienemaßnahmen nach der Nds. Verordnung

- Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kundinnen und Kunden und auch dem Personal
- Beschränkung der Anzahl der Kundinnen und Kunden in den Verkaufsräumen, sodass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche je anwesender Person gewährleistet ist
- Zutrittssteuerung zur Verkaufsfläche zur Einhaltung der o.g. Vorschriften
- Vermeidung von Warteschlangen
- Hygieneanforderungen gewährleisten (siehe hierzu empfohlene Maßnahmen)
- Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen durch die Besucherinnen und Besucher
Ausnahmen:
 - Vorerkrankte Personen, bei denen eine Mund-Nasen-Bedeckung unzumutbar ist
 - Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres

Empfohlene weitere Hygienemaßnahmen (sofern umsetzbar)

- Nutzung von Einkaufswagen für jede Kundin bzw. jeden Kunden zur leichteren Abstandswahrung und zur Steuerung der eingelassenen Personenzahl
- Zugangssteuerung nicht nur zum Gebäude, sondern beginnend schon zum Parkplatz/Freigelände durch (Ordnungs-)Personal
- Markierung der Mindestabstände im Kassenbereich (z.B. durch Klebeband), Auflösung von Warteschlangen, Trennung von unzulässigen Menschenansammlungen
- Möglichst bargeld- oder kontaktlose Bezahlung
- Installation von Trennelementen (z.B. Plexiglas) zum Schutz des (Kassen-)Personals
- Textliche und bildliche Hinweise auf die allgemeinen Hygieneregeln (z.B. abrufbar unter <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus.html>) insb.:
 - Verzicht aufs Händeschütteln
 - Husten oder Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch

- Lediglich einmalige Nutzung von Taschentüchern
- Häufiges Händewaschen
- Abstand halten
- Gebrauch/Bereitstellung von Desinfektions- oder Reinigungsmitteln für die regelmäßige Reinigung von Flächen (z. B. auch Griffen von Einkaufswagen und Einkaufskörben), an denen häufiger Personenkontakt entsteht bzw. entstehen kann
- Gewährleistung einer guten Belüftung der Verkaufsstellen
- Gebrauch von Einmalhandschuhen durch das Personal nur, wenn sichergestellt wird, dass die Handschuhe nach jedem Bedienvorgang gewechselt werden
- Anbringung von textlichen Hinweisen auf die maximal zulässige Personenzahl (insb. vor kleinen Verkaufsstellen)
- Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen für Personal, sofern keine sonstigen Schutzmaßnahmen bei Kontakt zu Kundinnen und Kunden möglich sind

c) Regelungen des § 5 Landes-VO – Ein- und Rückreisende

Das Kontaktformular für Einreisende finden Sie [hier](#). Weitere Informationen zum Thema Saisonarbeit finden Sie [hier](#).

Für Personen, die in Niedersachsen einreisen über den

- Landweg,
- Seeweg oder
- Luftweg

aus

- einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,
- Island,
- dem Fürstentum Liechtenstein,
- Norwegen,
- der Schweiz oder
- dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland

gelten die nachfolgenden Regelungen, wenn in dem Land der Ausreise mehr als 50 Fälle von 100.000 Einwohnern kumulativ in den letzten 7 Tagen (sogenannte 7-Tage Inzidenz) festgestellt wurden.

Für die Prüfung der Fallzahl sind die Veröffentlichungen

- [des Robert Koch-Instituts nach den statistischen Auswertungen](#) und
- [des European Center for Disease Prevention and Control \(ECDC\)](#)

heranzuziehen.

Die nachfolgenden Regelungen gelten unabhängig von den Statistiken für Personen aus anderen als den o.g. Staaten, die in Niedersachsen einreisen wollen, es sei denn, dass für den betreffenden Staat das Robert Koch-Institut aufgrund belastbarer epidemiologischer Erkenntnisse festgestellt hat, dass das dortige Infektionsgeschehen eine Ansteckungsgefahr für die einzelne Person als gering erscheinen lässt.

Die Regelungen gelten auch für alle Personen (unabhängig vom Staat), die in Niedersachsen einreisen wollen und zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

Regelungen:

- Verpflichtung, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg
 - in die eigene Wohnung,
 - an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder
 - in eine andere geeignete Unterkunftzu begeben und
- Verpflichtung, sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern
- Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören, ist in diesem Zeitraum nicht gestattet
- Verpflichtung, unverzüglich die zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der o.g. Einreiseregulung und der 14 tägigen Absonderung hinzuweisen.
- Verpflichtung, die zuständige Behörde beim Auftreten von Krankheitssymptomen unverzüglich zu informieren
- Für die Zeit der Absonderung unterliegen die o.g. Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde

Ausnahmen von den Regelungen:

- Für Personen, die keine Symptome einer Erkrankung an dem Corona-Virus SARS-CoV-2 aufweisen und
- die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten

oder

- aus einem der folgende Gründe nach Niedersachsen einreisen:
 - im Rahmen einer Beerdigung nach einem Gottesdienst oder einer ähnlichen Zeremonie ist die Zahl der am letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle **teilnehmenden Personen auf 50 beschränkt**; dies gilt auch für den Aufenthalt an der Grab- oder Beisetzungsstelle;
 - für die Inanspruchnahme ambulanter oder stationärer medizinischer, zahnmedizinischer, psychotherapeutischer und heilberuflicher Versorgungsleistungen wie Arztbesuche oder medizinischer Behandlungen;

- für den Besuch bei Angehörigen medizinischer Fachberufe, insbesondere der Physiotherapie oder Ergotherapie;
- für der Besuch anderer Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit der Besuch nicht gesondert eingeschränkt ist sowie von Apotheken, Sanitätshäusern, Optikern, Hörgeräteakustikern, Drogerien;
- für die Betreuung hilfebedürftiger Personen und Minderjähriger, auch zur Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen im Sinne der Nummer 7, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt sind;
- für die Teilnahme an Hochzeitsfeiern und standesamtlichen Trauungen, jedoch nur im engsten Familien- und Freundeskreis, der höchstens insgesamt 20 Personen umfasst;
- für die Teilnahme an Feiern aus Anlass einer Taufe, Erstkommunion, Firmung, Konfirmation, humanistischen Jugendfeier, Bat Mizwa, Bar Mizwa und ähnlichen Feiern, jedoch nur im engsten Familien- und Freundeskreis, der höchstens 20 Personen umfasst
- für die Begleitung Sterbender;
- für die Wahrnehmung einer seelsorgerischen Betreuung durch einzelne Geistliche;
- für die Begleitung und Abholung von Kindern im Rahmen des zugelassenen Präsenzunterrichts in Schulen und im Rahmen einer Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen oder anderen Betreuungseinrichtungen, soweit der Besuch dieser Einrichtungen nicht gesondert eingeschränkt ist;
- für der Besuch von Behörden, Gerichten, anderen Hoheitsträgern sowie von anderen Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen;
- für die Versorgung, Betreuung oder Ausführung von selbst gehaltenen Tieren oder von Tieren, für die sonst eine Pflicht zur Versorgung besteht, soweit dies nicht gesondert eingeschränkt ist, sowie eine tierärztlich notwendige Versorgung;
- für die Abwendung unmittelbarer Gefahren für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Person oder des Eigentums sowie anderer vergleichbarer Notlagen, die nicht anders abgewendet werden können;
- für Verhaltensweisen, mit denen Anordnungen einer Behörde, eines anderen Verwaltungsträgers oder eines Gerichts Folge zu leisten ist;

oder

- Personen, die unaufschiebbar beruflich bedingt Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Straßenpersonenverkehrsunternehmen sowie Unternehmen, die Flugzeuge, Schiffe oder Schiffsausrüstung warten, Flugbegleiterinnen und Flugbegleiter nach § 4 a des Bundespolizeigesetzes sowie Besatzungen von Sanitäts- oder Organflügen, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit im Ausland aufgehalten haben,
- Personen, die unaufschiebbar beruflich bedingt täglich, für einen Tag oder für wenige Tage nach Niedersachsen einreisen oder aus Niedersachsen ausreisen,
- Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder sowie Personen, die mit der Pflege diplomatischer oder konsularischer Beziehungen betraut sind.

oder

entsprechend der Entscheidung des Dienstherrn oder der Leitung der Einrichtung über die Erforderlichkeit der Tätigkeitsaufnahme nach Abwägung der Ansteckungsgefahr und der Dringlichkeit der aufzunehmenden Tätigkeit; es ist eine schriftliche Bestätigung des Dienstherrn oder der sonstigen Einrichtung hierüber mitzuführen für

- Beschäftigte im Gesundheitswesen und im Pflegebereich,
- Personen, die Dienst- oder Werkleistungen für Betreiber kritischer Infrastrukturen erbringen,
- Angehörige von Feuerwehren und Rettungsdiensten sowie des Katastrophenschutzes,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
- Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzugs,
- Beschäftigte der Polizei,

Weitere Ausnahmen von den Regelungen für die Durchreise und für Angehörige von Streitkräften

- Für Personen, die keinen über eine Durchreise hinausgehenden Aufenthalt in Niedersachsen beabsichtigen → diese Personen haben das Gebiet Niedersachsens auf unmittelbarem Weg zu verlassen, die hierfür erforderliche Durchreise durch Niedersachsen ist gestattet
- Für Angehörige der Streitkräfte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren

Weitere Ausnahmen von den Regelungen für eine mehrwöchige Arbeitsaufnahme

- Für Personen, die zur Unterstützung der Wirtschaft
oder
- für Personen, die zur Unterstützung der Versorgung der Bevölkerung

aus dem Ausland zum Zweck einer mehrwöchigen Arbeitsaufnahme einreisen, wenn

- die betroffenen Personen keine Symptome einer Erkrankung an dem Corona-Virus SARS-CoV-2 aufweisen
und
- am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise einer Quarantänemaßnahme gleichwertige Maßnahmen der betrieblichen Hygiene und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung getroffen werden.

Die Arbeitsaufnahme aller Saisonarbeitskräfte, unabhängig von der Art der Einreise, ist beim Landkreis Osnabrück unter Angabe von vollständigem Namen, Anschrift der Unterkunft, Geburtsdatum, Nationalität und Tag der Einreise beim Landkreis Osnabrück per E-Mail an saisonarbeiter@lkos.de anzuzeigen. Der Arbeitgeber dokumentiert die einer Quarantänemaßnahme gleichwertige Maßnahme der betrieblichen Hygiene und die Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung. Weitere Informationen zum Thema Saisonarbeit finden Sie [hier](#).

Erteilung weitere Ausnahmen von den Regelungen möglich

Für weitere Personen kann die nach § 30 IfSG zuständige Behörde Befreiungen erteilen, wenn dies im Einzelfall unter Berücksichtigung der Ansteckungsgefahr zur Vermeidung besonderer Härten erforderlich ist.

Die zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Befreiungen erteilen.

d) Hygienevorschriften für Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, nach § 10 Abs. 3 Landes-VO

Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, haben sicherzustellen, dass die beschäftigten Personen auf die aktuellen Hygieneregeln hingewiesen werden und sie diese verstanden haben.

Die Unternehmen und landwirtschaftlichen Betriebe haben die Einhaltung der Hygieneregeln regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

Die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung herausgegebenen Infografiken mit den wichtigsten Hygienehinweisen sollen in allen Unterkünften gut sichtbar und für alle Bewohner zugänglich ausgehängt werden.

Eine Unterbringung in den Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften soll möglichst nur in Einzelzimmern erfolgen.

Küche und Bad sind so zu nutzen, dass eine ausreichende Distanz zwischen den Bewohnern gewährleistet ist.

e) Regelungen für die Notbetreuung in Schulen nach § 1 a Landes-VO

Ausgenommen von den Verboten ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an Schulen für die Schuljahrgänge 1 bis 8 in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr. Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden.

Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen.

Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist. Ausgenommen ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstaufschlag für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.

Die Schulen sind für die Organisation der Notbetreuung zuständig. Dort wird die Entscheidung getroffen, welche Erziehungsberechtigten einen Anspruch auf Notbetreuung haben und ob eine Notbetreuung am Nachmittag stattfinden kann.

f) Regelungen für die Notbetreuung der Kinder im Kleinkind- und Vorschulalter nach § 1 a Landes-VO

Die Notbetreuung ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen.

Die höchstens zulässige Zahl der in einer kleinen Gruppe betreuten Kinder richtet sich nach der Altersstruktur in dieser Gruppe. Die höchstens zulässige Zahl der betreuten Kinder beträgt unter Berücksichtigung der räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten in einer kleinen Gruppe,

1. in der überwiegend Kinder unter drei Jahren betreut werden, acht Kinder,
2. in der überwiegend Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut werden, 13 Kinder und
3. in der überwiegend Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut werden, zehn Kinder.

Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist,
2. bei denen ein Unterstützungsbedarf, insbesondere ein Sprachförderbedarf, besteht sowie
3. die zum kommenden Schuljahr schulpflichtig nach § 64 Abs. 1 Satz 1 NSchG werden.

Ausgenommen ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstausschlag für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.

Für die Förderung von Kindern in kleinen Vorschulgruppen beträgt die zulässige Zahl der betreuten Kinder höchstens 13. Die Förderung von Kindern in kleinen Vorschulgruppen ist von der Notbetreuung in kleinen Gruppen zeitlich oder räumlich zu trennen.

g) Regelungen zu den Besuchs- und Betretungsmöglichkeiten in Krankenhäusern, Vorsorgeeinrichtungen und Rehabilitationseinrichtungen gemäß § 2 a Abs. 1 Landes-VO

In Krankenhäusern, Vorsorgeeinrichtungen und Rehabilitationseinrichtungen ist

- der Besuch bei Patienten und beim Personal
- das Betreten zu anderen Zwecken als zur Heilung und Pflege

nur unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:

In Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen:

- Begleitung der Patienten durch oder die Mitnahme eines oder mehrerer Kinder erlaubt
- Für die Kinderbetreuung in Gruppen gilt:
 - Die Notbetreuung ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen.
 - Die höchstens zulässige Zahl der in einer kleinen Gruppe betreuten Kinder richtet sich nach der Altersstruktur in dieser Gruppe. Die höchstens zulässige Zahl der betreuten Kinder beträgt unter Berücksichtigung der räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten in einer kleinen Gruppe,
 1. in der überwiegend Kinder unter drei Jahren betreut werden, acht Kinder,
 2. in der überwiegend Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut werden, 13 Kinder und
 3. in der überwiegend Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut werden, zehn Kinder.

In Krankenhäusern und weitergehend in Vorsorgeeinrichtungen und Rehabilitationseinrichtungen:

- die Leitung der Einrichtung erstellt unverzüglich ein Hygienekonzept, das Regelungen für das zeitweilige Verlassen der Einrichtung durch die Patienten enthält, und legt dies auf Verlangen der zuständigen Behörde vor
- Patienten sind unter Beachtung des Hygienekonzepts berechtigt, Besuch von einer Person gleichzeitig zu empfangen, es sei denn, dass es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-Cov-2-Infektionsgeschehen gibt;
(Hinweis: Die reguläre stationäre Behandlung von SARS-CoV-2-Patienten in Krankenhäusern stellt kein Infektionsgeschehen dar.)
- die Einrichtung
 - dokumentiert den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer der besuchenden Person sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Einrichtung
 - bewahrt die dokumentierten Daten drei Wochen nach dem Besuch auf
 - legt die Dokumentation der Daten dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vor
- spätestens einen Monat nach dem Besuch der Person sind die Daten zu löschen
- wer mit der Dokumentation nicht einverstanden ist, darf die Einrichtung nicht betreten
- Besuche durch
 - werdende Väter
 - Väter von Neugeborenen
 - durch Eltern und Sorgeberechtigte von Kindern auf Kinderstationen sind zu gestatten.
- Besuche
 - für nahestehende Personen von palliativmedizinisch versorgten Patienten
 - Patienten, bei denen der Sterbeprozess eingesetzt hat

- im Rahmen der Sterbebegleitung durch ambulante Hospizdienste können durch die Einrichtungsleitung zugelassen werden.
 - Besuche durch
 - gerichtlich bestellte Betreuer
 - Richter in Betreuungsangelegenheiten
 - Mitarbeiter von Betreuungsstellen
 - Verfahrenspfleger
 - Seelsorger
 - Geistliche
 - Urkundspersonen
 - Personen, die für den Betrieb der Einrichtung notwendig sindsind zuzulassen; die Zulassung ist mit Auflagen zu verbinden, die die Gefahr einer Infektion vermindern.
 - h) Regelungen zu den Besuchs- und Betretungsmöglichkeiten in Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) sowie in ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG, in besonderen Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG und in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen, gemäß § 2 a Abs. 2 Landes-VO**
- In
- Heimen für ältere Menschen
 - Heimen für pflegebedürftige Menschen
 - Heimen für Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG
 - ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG
 - besonderen Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG
 - ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen,
- sind
- der Besuch bei Bewohnern und beim Personal
 - das Betreten zu anderen Zwecken als zur Heilung und Pflege
- nur unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:

- die Leitung der Einrichtung erstellt unverzüglich ein Hygienekonzept und legt dies auf Verlangen der zuständigen Behörde vor
- Patienten sind unter Beachtung des Hygienekonzepts berechtigt, Besuch von einer Person gleichzeitig zu empfangen, es sei denn, dass es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-Cov-2-Infektionsgeschehen gibt;
(Hinweis: Die reguläre stationäre Behandlung von SARS-CoV-2-Patienten in Krankenhäusern stellt kein Infektionsgeschehen dar.)
- die Einrichtung
 - dokumentiert den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer der besuchenden Person sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Einrichtung
 - bewahrt die dokumentierten Daten drei Wochen nach dem Besuch auf
 - legt die Dokumentation der Daten dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vor
- spätestens einen Monat nach dem Besuch der Person sind die Daten zu löschen
- wer mit der Dokumentation nicht einverstanden ist, darf die Einrichtung nicht betreten

Für alle o.g. Einrichtungen: Besuche oder das Betreten können durch die Leistung der Einrichtung zugelassen werden

- zur Erbringung von Dienstleistungen zur weiteren Grundversorgung der Bewohner
- für nahestehenden Personen von palliativmedizinisch versorgten Bewohnern
- von Bewohnern, bei denen der Sterbeprozess eingesetzt hat
- im Rahmen der Sterbebegleitung durch ambulante Hospizdienste
- von Mitarbeitenden von Handwerksbetrieben, wenn deren Leistung unaufschiebbar ist
- von Mitarbeitenden von Bestattungsunternehmen, wenn deren Leistung unaufschiebbar ist

Für alle o.g. Einrichtungen: Besuche sind in Einzelfällen mit Genehmigung der Leitung der Einrichtung zuzulassen für

- gerichtlich bestellte Betreuer
- Richter in Betreuungsangelegenheiten
- Mitarbeiter von Betreuungsstellen
- Verfahrenspfleger
- Seelsorger
- Geistliche
- Urkundspersonen

Die Zulassung der Besuche ist mit Auflagen zu verbinden, die die Gefahr einer Infektion vermindern.

Für Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG:

Zutritt zu den Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG haben die Dienstleisterinnen und Dienstleister, von denen aufgrund einer mit dem Mietverhältnis verbundenen vertraglichen Verpflichtung Leistungen in Anspruch genommen werden, die über allgemeine Unterstützungsleistungen hinausgehen, insbesondere

- Notrufdienste,
- Informations- und Beratungsleistungen oder
- die Vermittlung von Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung,
- Pflege- oder Betreuungsleistungen.

Für ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Anwendungsbereich des NuWG fallen:

Die zuständige Behörde entscheidet -anstelle der Einrichtungsleistung- über die Zulassung der o.g. Ausnahmen. Die Erstellung des Hygienekonzeptes und die Dokumentation hat durch die Bewohner oder deren gesetzliche Vertreter oder durch von diesen Beauftragten zu erfolgen.

In allen Fällen sind beim Betreten der jeweiligen Einrichtung die notwendigen Hygienemaßnahmen zu beachten.

i) Betrieb und Belegung von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG gemäß § 2 a Abs. 3 Landes-VO

Der Betrieb und die Belegung von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG sind unter bestimmten Voraussetzungen gestattet.

Voraussetzungen:

- Es liegt ein Hygienekonzept vor, das der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt wird.
- Es werden nicht mehr als der Hälfte der im Versorgungsvertrag nach § 72 Abs. 1 SGB XI vereinbarten Plätze belegt.
- Die Entscheidung, welche Personen die Leistungen der Tagespflege in Anspruch nehmen dürfen, trifft die Leitung der Einrichtung. Dabei ist zu berücksichtigen:
 - Vorrangig sollen
 - ältere Menschen,
 - pflegebedürftige Menschen und
 - Menschen mit Behinderungen aufgenommen werden,deren Familienangehörige, die im Übrigen die Pflege wahrnehmen, in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig sind.
 - Vorrangig sollen ferner
 - ältere Menschen,
 - pflegebedürftige Menschen und
 - Menschen mit Behinderungen aufgenommen werden
- 1. für die eine fehlende Betreuung in der Tagespflege aufgrund eines besonders hohen Pflege- oder Betreuungsaufwandes eine gesundheitliche Schädigung zur Folge hätte oder

2. die einer ärztlich verordneten Behandlungspflege bedürfen, die nicht durch pflegende Angehörige oder den ambulanten Pflegedienst sichergestellt werden kann.

j) Regelungen zur Neuaufnahme in Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG sowie in ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG, in besonderen Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG und für ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen, gemäß § 2 b Abs. 1 Landes-VO

In

- Heimen für ältere Menschen
- Heimen für pflegebedürftige Menschen
- Heimen für Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG
- ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG
- besonderen Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG

ist die Aufnahme neuer Bewohnerinnen und Bewohner zulässig.

Dazu muss gewährleistet werden, dass diese für einen Zeitraum von 14 Tagen ab der Aufnahme in Quarantäne untergebracht werden oder wenn die Leitung der Einrichtung mit dem Einverständnis des neuen Bewohners ab der Aufnahme für einen Zeitraum von 14 Tagen sichergestellt ist, dass

- ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Bewohnern nicht unterschritten wird
- beobachtet wird, ob die neuen Bewohner Symptome einer Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 entwickeln und
- sich die Bewohner im Fall des Auftretens solcher Symptome unverzüglich ärztlich vorstellen.

Dies gilt nicht

- für solitäre Kurzzeitpflegereinrichtungen und
- für die Kurzzeitpflege in Einrichtungen, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringen.

In Heimen für Menschen mit Behinderungen, in denen am 25.05.2020 mindestens zehn Plätze nicht belegt waren, sind aus diesen nicht belegten Plätzen unverzüglich Isolations- und Quarantänebereiche zu bilden. Die Isolations- und Quarantänebereiche haben für die Dauer der Quarantäne auch für Personen zur Verfügung zu stehen, die in Leistungsangebote anderer Träger aufgenommen werden sollen, wenn die Träger der Heime für Menschen mit Behinderungen nicht zur Schaffung eigener Isolations- und Quarantänebereiche verpflichtet sind.

Die Zahl der belegbaren Plätze in Isolations- und Quarantänebereichen ist der zuständigen Behörde nach deren Vorgaben regelmäßig zu melden.

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen der Quarantäneanordnung zulassen, insbesondere für den Fall, dass unmittelbar vor der Aufnahme in die betreffende Einrichtung die erforderliche Quarantäne bereits in einem Krankenhaus, einer Einrichtung, die stationäre Leistungen zur medizinischen Versorgung oder Rehabilitation erbringt oder einer anderen o.g. Einrichtung eingehalten wurde.

In ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen, ist die Aufnahme neuer Bewohner nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass diese für einen Zeitraum von 14 Tagen ab der Aufnahme in Quarantäne untergebracht werden.

Die Betreiber der Einrichtungen sollen die Bewohner anhalten, die Einrichtung und das dazugehörige Außengelände nicht zu verlassen. Bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht unter den Anwendungsbereich des NuWG fallen, ist die zuständige Behörde hierfür zuständig.

In allen Fällen sind die notwendigen Hygienemaßnahmen zu beachten.

k) Regelung zum Betretungsverbot für Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare ambulante und teilstationäre Angebote der Eingliederungshilfe nach § 10 a Landes-VO

- Werkstätten für behinderte Menschen,
- Tagesförderstätten für behinderte Menschen
- vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe

dürfen von denjenigen dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderung nicht betreten werden,

- die sich in einer betreuten Unterkunft, zum Beispiel besondere Wohnform oder einem Wohnheim, befinden,
- in einem familiären Umfeld wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist,
- die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine Betreuung erhalten

Ausnahmen:

- Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tages benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Für diesen Personenkreis ist eine Notbetreuung sicherzustellen.
- Betriebsbereiche (auch Wäschereien) von Werkstätten für behinderte Menschen,
 - in denen die Menschen mit Behinderung im Zusammenhang mit medizinischen oder pflegerelevanten Produkten Leistungen oder Unterstützungsarbeiten erbringen oder durchführen
 - die der Versorgung mit Speisen in medizinischen oder pflegerelevanten Einrichtungen dienen

Weitere Ausnahmen möglich:

Die Leitung kann weitere Ausnahmen vom Betretungsverbot zulassen.

Voraussetzungen:

- Anzahl der gleichzeitig genutzten Arbeits- und Betreuungsplätze für Menschen mit Behinderungen, einschließlich der o.g., bereits genutzten Plätze, ist auf höchstens die Hälfte der am Erhebungstichtag 31. Oktober 2019 belegten Plätze zu beschränken (→ Soweit die aktuelle Belegungszahl gegenüber der Zahl am Erhebungstichtag um mehr als 10 Prozent abweicht, ist mit der zuständigen Behörde eine gesonderte Absprache zu der Höchstgrenze zu treffen.)
- Der Zugang zu den Arbeits- oder Betreuungsplätzen ist auf folgenden Personenkreis zu begrenzen
 - Menschen mit Behinderung, die in einem familiären Umfeld wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder
 - Menschen mit Behinderung, die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine Betreuung erhalten
- Soweit die zulässige Belegungskapazität danach nicht ausgeschöpft wird, kann auch Personen Zugang Menschen mit Behinderungen ermöglicht werden,
 - die sich in einer betreuten Unterkunft, zum Beispiel besondere Wohnform oder einem Wohnheim, befinden (→ in diesem Fall ist sicherzustellen, dass diese Personen nur gemeinsam mit ihren Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern und getrennt von anderen Personen beschäftigt oder betreut werden)
- Die Menschen mit Behinderungen müssen der Wiederaufnahme der Beschäftigung oder Betreuung zugestimmt haben.

Bei der Betretung der Einrichtung ist sicherzustellen:

- dass jede Person beim Betreten und Verlassen sowie beim Aufenthalt in den Räumlichkeiten einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht dem eigenen Hausstand angehört, einhält
- ein angebotsspezifisches Hygiene- und Schutzkonzept bis zum 10.06.2020 erstellt wird
 - darin enthalten sind auch Fahrdienste zwischen dem Angebots- und Wohnort
 - es richtet sich nach [dem „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. April 2020](#)
 - es werden Maßnahmen getroffen werden, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern
 - es wird den Besonderheiten der jeweils betroffenen Personengruppe Rechnung zu tragen→ das Hygiene und Schutzkonzept ist (ab dem 11.06.2020) auf Verlangen der zuständigen Behörde von der Leitung vorzulegen.
- alle Personen, die die Räumlichkeiten der Angebote betreten, haben **während der gesamten Aufenthaltsdauer** eine [Mund-Nasen-Bedeckung](#) zu tragen
- Steuerung des Zutritts zu den Räumen des jeweiligen Angebots durch Eingangskontrollen
- Zutritt von Besucherinnen und Besuchern wird auf das Notwendigste zu beschränkt und durch das Personal des Leistungsanbieters überwacht
- von jedem Menschen mit Behinderung und jedem Besucher wird [dokumentiert](#)
 - Familienname
 - Vornamen
 - vollständige Anschrift
 - Telefonnummer

- Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der der Räumlichkeiten
→ Dokumentation ist für 3 Wochen aufzubewahren
→ Dokumentation ist auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen
→ Daten der Dokumentation sind spätestens einen Monat nach Besuch zu löschen
- Besuch der Räumlichkeiten ist nur gestattet, wenn Dokumentation erfolgt

l) Globalzustimmung der Bundesagentur für Arbeit für die Beschäftigung in Betrieben der Landwirtschaft in der Zeit vom 01.04. bis 31.10.2020

[Für Details siehe Erlass des Innenministeriums](#)

Die Bundesagentur für Arbeit erteilt folgende Globalzustimmung:

- für alle Personen mit einem Aufenthaltstitel, nach dem die Ausübung einer Beschäftigung verboten oder beschränkt ist nach § 39 Abs. 3 AufenthG i. V. m. § 4a Abs. 2 S. 1 AufenthG,
- für die Beschäftigung von Personen mit einer Aufenthaltsgestattung nach § 39 Abs. 3 AufenthG i. V. m. § 61 Abs. 1 bzw. Abs. 2 AsylG und
- für die Beschäftigung von Personen mit einer Duldung nach § 39 Abs. 3 AufenthG i. V. m. § 61 Abs. 1 AsylG und § 32 Abs. 1 BeschV

mit folgenden Maßnahmen:

- es handelt sich um eine Beschäftigung als Helferin oder Helfer in der Landwirtschaft (z. B. als Erntehelferin oder Erntehelfer).
- die Beschäftigung erfolgt im Zeitraum vom 01.04.2020 bis längstens zum 31.10.2020
- der Arbeitsvertrag verpflichtet den Arbeitgeber, mindestens den allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn (9,35 €/Stunde) zu bezahlen.

Darüber hinaus erteilt die Bundesagentur für Arbeit eine Globalzustimmung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 3 AufenthG an Ausländerinnen und Ausländer, die nach der Verordnung (EU) 2018/1806 vom 14. November 2018 für 90 Tage visumsfrei einreichen dürfen und im Inland eine Beschäftigung ausüben oder ausgeübt haben, die nach § 30 BeschV nicht als Beschäftigung im Sinne des AufenthG gilt, wenn die o.g. Maßgaben erfüllt sind.

m) Verkaufsstellen, Geschäfte und Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 Landes-VO

In den folgenden Einrichtungen ist das Tragen einer textilen Barriere als [Mund-Nasen-Bedeckung](#) vorgeschrieben:

Nach Nr. 6:

Beim Besuch anderer Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit der Besuch nicht gesondert eingeschränkt ist sowie von Apotheken, Sanitätshäusern, Optikern, Hörgeräteakustikern, Drogerien.

Nach Nr. 7:

In Verkaufsstellen und Geschäften einschließlich Wochenmärkten und Abhol- und Lieferdiensten sowie bei der Inanspruchnahme von Leistungen in Poststellen, in Kraftfahrzeug- oder Fahrrad-Werkstätten, Reinigungen und Waschsals (Dienstleistungseinrichtungen).

n) Ausnahmen von der Untersagung des Schulbesuchs nach § 1 a Abs. 1 Landes-VO ab dem 08.06.2020

Von der Untersagung des Schulbesuchs ausgenommen ist der Präsenzunterricht

1. der Präsenzunterricht im 2., 3. und 4. Schuljahrgang in Schulen des Primarbereichs und zusätzlich der Präsenzunterricht des 1. Schuljahrgangs der Förderschule im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,
2. der Präsenzunterricht der Schuljahrgänge 7, 8, 9 und 10 in Schulen des Sekundarbereichs I sowie die Durchführung der Abschlussprüfung und zusätzlich der Präsenzunterricht der Schuljahrgänge 5 und 6 der Förderschule im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,
3. der Präsenzunterricht in allgemeinbildenden Schulen des Sekundarbereichs II des 11., 12. und 13. Schuljahrgangs und die Durchführung der Abiturprüfung einschließlich der sportpraktischen Prüfung sowie deren Vorbereitung,
4. der Präsenzunterricht in berufsbildenden Schulen in allen Bildungsgängen,

jeweils mit Ausnahme des sportpraktischen Unterrichts im Fach Sport.

Für außerschulische Einrichtungen, in denen Schüler im Sekundarbereich I ihre Schulpflicht nach § 69 Abs. 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) erfüllen, gilt Nr. 2 entsprechend.

Für Jugendwerkstätten und andere Einrichtungen, in denen schulpflichtige Jugendliche des Sekundarbereichs II ihre Schulpflicht nach § 69 Abs. 4 NSchG erfüllen, gelten die Regelungen für das Berufsvorbereitungsjahr nach Nr. 4 entsprechend.

o) Regelung zum Schulbesuch nach § 1 a Abs. 1 Landes-VO ab dem 15.06.2020

Unterricht

- An allen Schulen findet der Unterricht grundsätzlich in geteilten Lerngruppen statt, die in ihrer Zusammensetzung möglichst unverändert bleiben.
- Die Gruppengröße darf in der Regel 16 Personen nicht überschreiten.

- Der sportpraktische Unterricht im Fach Sport ist untersagt. Hiervon ausgenommen ist die sportpraktische Abiturprüfung sowie deren Vorbereitung.

Schulische Veranstaltungen

- Untersagt ist auch die Durchführung von schulischen Veranstaltungen einschließlich der Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen wie Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Konzerten, Filmvorführungen, Vortragsveranstaltungen, Projektwochen, und vergleichbaren Veranstaltungen, es sei denn, es nimmt nur eine Lerngruppe, die in ihrer Zusammensetzung möglichst unverändert bleibt, und keine weiteren Personen an der Veranstaltung teil.
- Die Durchführung von Konferenzen sowie Sitzungen von Bildungsgangs- und Fachgruppen, von Ausschüssen und Beiräten und des Schulvorstands sind zulässig.
- Zulässig sind auch Sitzungen des Schülerrates nach § 74 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) und von Schülergruppen nach § 86 NSchG.

Schulfahrten

- Schulfahrten bleiben bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 untersagt.
- Schulfahrten in diesem Sinne sind Schulveranstaltungen, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte sowie unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten.

Hygieneplan

- Im Übrigen ist an allen Schulen der [„Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule“](#) vom 23. April 2020 ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten.